

Forst



**Empfehlungen
für forstliches Vermehrungsgut
für das Land Brandenburg**

Empfehlungen für forstliches Vermehrungsgut für das Land Brandenburg

vom 01.07.2014, geändert Kap. 5: Änderungen enthalten bis einschließlich 30.6.2026

1 Inhalt

.....	2
EMPFEHLUNGEN FÜR FORSTLICHES VERMEHRUNGSGUT FÜR DAS LAND BRANDENBURG	2
1 INHALT	2
2 PRÄAMBEL	4
3 GESETZLICHE GRUNDLAGEN	5
3.1 EU-RECHT	5
3.2 BUNDESRECHT	5
3.3 LANDESRECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
4 KATEGORIEN UND ARTEN VON VERMEHRUNGSGUT	6
4.1 KATEGORIEN UND AUSGANGSMATERIAL FÜR FORSTLICHES VERMEHRUNGSGUT	6
4.1.1 <i>Geprüftes Vermehrungsgut</i>	6
4.1.2 <i>Qualifiziertes Vermehrungsgut</i>	6
4.1.3 <i>Ausgewähltes Vermehrungsgut</i>	7
4.2 SONSTIGE BEZEICHNUNGEN FÜR FORSTLICHES VERMEHRUNGSGUT	7
4.2.1 <i>Sonderherkünfte nach DKV-Richtlinien</i>	7
4.2.2 <i>Vermehrungsgut mit weniger strengen Anforderungen</i>	7
4.3 BAUMARTEN	7
4.4 ARTEN VON VERMEHRUNGSGUT	8
5 HERKUNFTSGEBIETE UND HERKUNFTSEMPFEHLUNGEN FÜR DAS LAND BRANDENBURG	8
6 ZULASSUNG VON AUSGANGSMATERIAL ZUR GEWINNUNG VON VERMEHRUNGSGUT	49
6.1 ZULASSUNGSVERFAHREN	49
6.2 ERNTEZULASSUNGSREGISTER DES LANDES BRANDENBURG	49
7 BEHANDLUNGSGRUNDSÄTZE FÜR ZUGELASSENE SAATGUTBESTÄNDE UND SAMENPLANTAGEN	50
7.1 SAATGUTBESTÄNDE	50
7.2 SAMENPLANTAGEN	50
8 ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER SAATGUTERNTE	50
8.1 PLANUNG DER ERNTE	50
8.1.1 <i>Blühprognose</i>	50
8.1.2 <i>Ernteprognose</i>	50
8.1.2.1 <i>Einschätzung der Ernteaussichten in Beständen</i>	51
8.1.2.2 <i>Einschätzung der Ernteaussichten in Samenplantagen</i>	51
8.1.2.3 <i>Meldeverfahren</i>	52
8.1.3 <i>Anmeldung als Forstsamen-/Forstpflanzenbetrieb</i>	52
8.1.4 <i>Anzeigepflicht der Erntemaßnahme</i>	52
8.2 ORGANISATION DER ERNTE	53
8.3 DURCHFÜHRUNG DER ERNTE	53
8.3.1 <i>Grundsätze</i>	53
8.3.2 <i>Einweisung zur Ernte</i>	55
8.3.3 <i>Sammelbuch</i>	55
8.3.4 <i>Sammelstellen</i>	55
8.4 AUFBEWAHRUNG DES VERMEHRUNGSGUTES	55

8.5	STAMMZERTIFIKAT	55
8.6	INVERKEHRBRINGEN	56
8.7	EINSCHÄTZUNG DER ÄUßEREN BESCHAFFENHEIT VON SAATGUT	58
8.7.1	Bestimmung der Artreinheit im Wald	58
8.7.2	Grundsätze zur Beprobung für die Forstliche Saatgutprüfung	59
9	GEBIETSHEIMISCHE GEHÖLZE	61
9.1	HERKUNFTSSICHERUNG GEBIETSHEIMISCHER GEHÖLZE.....	61
9.2	EMPFEHLUNGEN UND HERKUNFTSSICHERUNG GEBIETSHEIMISCHER HERKÜNFTE FÜR BRANDENBURG	61
9.3	ANERKENNUNG UND BEERNTUNG VON ERNTEBESTÄNDEN UND SAMENPLANTAGEN	61
9.4	MERKBLATT ZUR ANLAGE VON SAMENPLANTAGEN FÜR BAUM- UND STRAUCHARTEN, DIE DEM „ERLASS ZUR SICHERUNG GEBIETSHEIMISCHER HERKÜNFTE BEI DER PFLANZUNG VON GEHÖLZEN IN DER FREIEN NATUR“ UNTERLIEGEN.....	62
10	ZUSTÄNDIGKEITEN UND ANSPRECHPARTNER.....	64
11	GESETZE UND VERORDNUNGEN (HIER NICHT ENTHALTEN).....	66
12	FORMULARE.....	67

2 Präambel

Forstliches Vermehrungsgut trägt die genetische Information künftiger Waldgenerationen. Es entscheidet in Wechselwirkung mit dem Standort, über Anpassungsfähigkeit an die Umwelt und Wuchsleistungen. Beeindruckende Ergebnisse der letzten Jahrzehnte auf dem Gebiet der Forstpflanzengenetik und Saatgutforschung haben die besondere Bedeutung der genetischen Vielfalt und der genetischen Herkunft für die Leistungsfähigkeit von Forstpflanzen belegt.

Die Anforderungen an das forstliche Vermehrungsgut sind in den letzten Jahren weiter gestiegen. Wird der Ausgangsbestand den Erwartungen an die folgende Waldgeneration nicht gerecht, bietet sich im Rahmen der Verjüngung für lange Zeit die einmalige Chance, durch den Einsatz von hochwertigem Vermehrungsgut die Stabilität und Leistungsfähigkeit des Bestandes zu verbessern. Die Ergebnisse der Forstpflanzenzüchtung und der Aufbau von Samenplantagen ermöglichen es, bei immer mehr Baumarten hochwertiges Material zu empfehlen und bereitzustellen.

Man sieht dem Vermehrungsgut nicht an, woher es stammt bzw. welche Erbanlagen es in sich trägt. Mängel im Wuchsverhalten werden oft erst Jahrzehnte später festgestellt. Ökologische und wirtschaftliche Schäden sind dann nicht mehr zu verhindern. Es sollte deshalb nur Saat- und Pflanzgut aus zugelassenen Samenplantagen und Beständen verwendet werden, welches auch die geeignete Herkunft hat.

Die baumartenspezifischen Herkunftsempfehlungen bilden in Verbindung mit den Karten der Herkunftsgebiete die Grundlage für die Gewährleistung der Herkunftssicherheit von forstlichem Vermehrungsgut.

Die Konzentrationsprozesse beim Saatguthandel und bei der Forstpflanzenproduktion einerseits und die zunehmende Nachfrage von lokalen Herkunftsn und identitätsgesicherten Forstpflanzen andererseits verlangen ausreichende Kontrollen zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen.

Der vorliegende Ordner „Empfehlungen für forstliches Vermehrungsgut“ gibt einen Überblick über die momentan geltenden gesetzlichen Grundlagen unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen des Landes Brandenburg. Darüber hinaus ist er eine praktische Anleitung für alle, die sich mit der Problematik „forstliches Vermehrungsgut“ auskennen müssen, sei es bei der Erzeugung, dem Inverkehrbringen oder nur bei der Wahl des richtigen Vermehrungsgutes für Verjüngungsmaßnahmen.

Die Regelungen sind für die hoheitliche Tätigkeit der Forstämter und die Bewirtschaftung des Landeswaldes verbindlich anzuwenden und stellen für den Privatwaldbesitzer Empfehlungen dar. Sie treten am Tag 01.07.2014 in Kraft. Für die Vergabe von Fördermitteln gelten die Empfehlungen von 2006 bis zum 01.01.2015 parallel weiter.

Potsdam, den 01.01.2015

Hubertus Kraut

3 Gesetzliche Grundlagen

3.1 EU-Recht

Mit Wirkung vom 22.12.1999 trat die europäische Richtlinie des Rates über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (Richtlinie 1999/105/EG) in Kraft. Die Richtlinie wird ergänzt durch nachfolgende Vorschriften bzw. Entscheidungen der Kommission:

- Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 1999/105/EG (EGVO Nr. 1597/2002; Nr. 1598/2002, 1602/2002 und Nr. 2301/2002);
- sowie Entscheidungen der KOM zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten über die Zulassung von Vermehrungsgut, das nicht den Anforderungen der Richtlinie entspricht.

Diese Richtlinie wurde zum 1.1.2003 in deutsches Recht umgesetzt.

3.2 Bundesrecht

Das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22.05.2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934), löste das Gesetz über Forstliches Saat- und Pflanzgut (FSaatG) in seiner zuletzt geänderten Fassung des Jahres 1979 ab.

Zweck des Gesetzes ist, den Wald mit seinen vielfältigen positiven Wirkungen durch die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut in seiner genetischen Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie die Forstwirtschaft und ihre Leistungsfähigkeit zu fördern.

Das FoVG regelt die Erzeugung, das Inverkehrbringen und die Ein- und Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut. Darunter fallen alle Stufen der Gewinnung, Ernte, Lagerung, Vermehrung aber auch Anbieten, Verkauf, Abgeben, einschließlich Lieferungen im Rahmen von Dienstleistungs- oder Werkverträgen. Das Gesetz wird durch folgende Rechtsverordnungen ergänzt und umgesetzt:

- Forstvermehrungsgut–Durchführungsverordnung (FoVDV) vom 20.12.2002 (BGBl. I S. 4711, 2003 I S. 61);
- Forstvermehrungsgut–Zulassungsverordnung (FoVZV) vom 20.12.2002 (BGBl. I S. 4721, 2003 I S. 50);
- Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (Forstsaat-Herkunftsgebietsverordnung) vom 7.10.1994 (BGBl. I S. 3578), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Forstsaat-/Herkunftsgebietsverordnung vom 15.1.2003 (BGBl. I S. 238), jetzt Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV).

Die Forstvermehrungsgut–Durchführungsverordnung regelt Einzelheiten zur Durchführung des FoVG u.a. Inhalt und Form der Stammzertifikate, Regelungen zur Kennzeichnung und zur Mischung von forstlichem Vermehrungsgut, Vorschriften über die Saatgutprüfung, Führung der Bücher sowie Vorschriften zur Ein- und Ausfuhr.

Die Forstvermehrungsgut–Zulassungsverordnung regelt die Mindestvoraussetzungen für die Zulassung der verschiedenen Zulassungskategorien sowie die notwendigen Angaben im Erntezulassungsregister.

Die Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung weist bei den, dem FoVG unterliegenden Baumarten die Herkunftsgebiete auf der Grundlage von ökologischen Grundeinheiten aus.

3.3 Landesrechtliche Grundlagen

Das FoVG erfordert länderspezifische Regelungen, die im Bundesland Brandenburg durch die Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Brandenburg (BbgFoVGDV) vom 4. Juli 2004 (GVBl. II S. 478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2010 (GVBl. II/10, [Nr. 73]) umgesetzt werden. Sie enthält Regelungen zur Zuständigkeit sowie zur Identitätssicherung von forstlichem Vermehrungsgut.

Um dem Praktiker die Auswahl geeigneter Herkünfte zu erleichtern, werden im Kapitel 5 Herkunftsempfehlungen für das Land Brandenburg gegeben.

Die Verwendung geeigneter Herkünfte für Baum- und Straucharten in der freien Natur, u. a. für die Waldrandgestaltung, wird durch den „Erlass zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ vom 18. September 2013 (ABl. Nr. 44 vom 23. Oktober 2013) geregelt.

4 Kategorien und Arten von Vermehrungsgut

4.1 Kategorien und Ausgangsmaterial für forstliches Vermehrungsgut

Nach dem Forstvermehrungsgutgesetz ist in Deutschland Vermehrungsgut folgender Kategorien und Arten von Ausgangsmaterial vertriebsfähig:

Kategorie	Art des Ausgangsmaterials
Geprüftes Vermehrungsgut	Erntebestände Samenplantagen Klone Klonmischungen Familieneltern
Qualifiziertes Vermehrungsgut	Samenplantagen
Ausgewähltes Vermehrungsgut	Erntebestände

4.1.1 Geprüftes Vermehrungsgut

„Geprüftes Vermehrungsgut“ hat in Vergleichs- oder Nachkommenschaftsprüfungen seine Überlegenheit in mindestens einem wirtschaftlich wichtigen Merkmal gegenüber einem Standard bewiesen. Erzeugung und Vertrieb erfolgen je Zulassungseinheit getrennt. Mischungen von Vermehrungsgut unterschiedlicher Erntejahre einer Zulassungseinheit sind möglich. Im Abschnitt 5 ist aufgeführt, für welche Baumarten „Geprüftes Vermehrungsgut“ verfügbar ist. Vermehrungsgut dieser Kategorie sollte vorrangig verwendet werden.

4.1.2 Qualifiziertes Vermehrungsgut

„Qualifiziertes Vermehrungsgut“ stammt aus einer Samenplantage, deren Zusammensetzung auf phänotypischer Auslese von Einzelbäumen beruht. Nur phänotypisch ausgewählte Einzelbäume mit hervorragenden Wuchseigenschaften sind in Samenplantagen aufgenommen worden. Dadurch ist im Mittel bei den Nachkommen einer Samenplantage mit einer Verbesserung der Anbaueignung gegenüber dem „Ausgewählten Vermehrungsgut“ zu rechnen. Im Abschnitt 5 ist aufgeführt, für welche Baumarten „Qualifiziertes Vermehrungsgut“ verfügbar ist. Mischungen von Vermehrungsgut unterschiedlicher Erntejahre einer Zulassungseinheit sind möglich.

4.1.3 Ausgewähltes Vermehrungsgut

„Ausgewähltes Vermehrungsgut“ stammt von phänotypisch ausgewählten Beständen, die unter den gegebenen standörtlichen Verhältnissen im Wuchsgebiet aufgrund ihrer positiven Eigenschaften für die Nachzucht besonders geeignet sind. Mischungen von Vermehrungsgut unterschiedlicher Erntejahre einer Zulassungseinheit oder unterschiedlicher Zulassungseinheiten eines Erntejahres und eines Herkunftsgebietes sind möglich.

4.2 **Sonstige Bezeichnungen für forstliches Vermehrungsgut**

4.2.1 Sonderherkünfte nach DKV-Richtlinien

Durch die „Deutsche Kontrollvereinigung für forstliches Saat- und Pflanzgut e.V.“ (DKV) wird besonders hochwertiges Ausgangsmaterial für forstliches Vermehrungsgut als Sonderherkunft durch den Kontrollausschuss der DKV im Einvernehmen mit den Landesforstverwaltungen ausgewählt. Die „Deutsche Kontrollvereinigung für forstliches Saat- und Pflanzgut e.V.“ (DKV) ist ein bundesweit privatrechtlicher Zusammenschluss von privaten Forstsamen- und Forstpflanzenbetrieben, Staatsklengen, privaten Forstbetrieben sowie fördernden Mitgliedern. Die DKV garantiert getrennte Beerntung, Aufbereitung und Vertrieb besonderer örtlich bewährter Herkünfte.

4.2.2 Vermehrungsgut mit weniger strengen Anforderungen

In besonderen Ausnahmefällen kann nach Ermächtigung durch die EU-Kommission und mit Genehmigung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) Vermehrungsgut mit der Bezeichnung „Vermehrungsgut mit weniger strengen Anforderungen“ in den Verkehr gebracht werden. Dieses Vermehrungsgut ist nicht in der Europäischen Union erzeugt worden. Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis ist, wenn durch außergewöhnliche Umstände die Versorgung mit Vermehrungsgut, das innerhalb der EU erzeugt wurde, nicht ausreicht und kein ungünstiger Einfluss auf die Forstwirtschaft zu erwarten ist.

4.3 **Baumarten**

Das FoVG sowie alle nachgeordneten Regelungen und Empfehlungen gelten für die in Tabelle 1 aufgeführten Baumarten. Im Anhang zum FoVG sind weitere 19 Baumarten aufgeführt, die für den Wald in Brandenburg keine Bedeutung haben, jedoch dem FoVG unterliegen, weil z. B. die Anzucht von Pflanzen (aus eingeführtem Saatgut) oder das Inverkehrbringen durch deutsche Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe möglich sind und dabei die Vorschriften der EG-Richtlinie eingehalten werden müssen. Saatgut dieser Baumarten darf in Deutschland nicht erzeugt werden. Auch wenn Vermehrungsgut nicht für forstliche Zwecke vorgesehen ist, unterliegt das Saatgut dem FoVG.

Tab. 1: Baumarten des FoVG

Baumart	Botanischer Name
Weiß-Tanne	<i>Abies alba</i> Mill.
Küsten-Tanne	<i>Abies grandis</i> Lindl.
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i> L.
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i> L.
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i> (L.) Gaertn.
Grau-Erle	<i>Alnus incana</i> (L.) Moench.
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i> Roth
Moor-Birke	<i>Betula pubescens</i> Ehrh.

Baumart	Botanischer Name
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i> L.
Ess-Kastanie	<i>Castanea sativa</i> Mill.
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i> L.
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i> L.
Europäische Lärche	<i>Larix decidua</i> Mill.
Japanische Lärche	<i>Larix kaempferi</i> (Lamb.) Carr.
Hybridlärche	<i>Larix x eurolepis</i> Henry
Fichte	<i>Picea abies</i> (L.) Karst.
Sitka-Fichte	<i>Picea sitchensis</i> (Bong.) Carr.
Schwarz-Kiefer	<i>Pinus nigra</i> Arnold varietas <i>austriaca</i>
Schwarz-Kiefer	<i>Pinus nigra</i> Arnold varietas <i>calabrica</i>
Schwarz-Kiefer	<i>Pinus nigra</i> Arnold varietas <i>corsicana</i>
Wald-Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i> L.
Pappel	<i>Populus</i> spp.
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i> L.
Douglasie	<i>Pseudotsuga menziesii</i> (Mirb.) Franco
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i> (Mattuschka) Liebl.
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i> L.
Rot-Eeiche	<i>Quercus rubra</i> L.
Robinie	<i>Robina pseudoacacia</i> L.
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i> Mill.
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i> Scop.

4.4 Arten von Vermehrungsgut

Es werden folgende Arten von forstlichem Vermehrungsgut unterschieden:

- Saatgut (Zapfen, Früchte, Fruchtstände, Samen), welches zur Aussaat im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt ist;
- Teile von Pflanzen (Spross-, Blatt und Wurzelstecklinge, Explantate und Embryonen für die mikrovegetative Vermehrung, Knospen, Absenker, Ableger, Wurzeln, Pfropfreiser, Steckhölzer, Setzstangen), die zur Auspflanzung im Wald oder zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind;
- Pflanzgut (Baumschulpflanzen oder Wildlinge), welches aus Samen oder Pflanzenteilen angezogen oder aus Naturverjüngung geworben wurde.

5 Herkunftsgebiete und Herkunftsempfehlungen für das Land Brandenburg

Innerhalb des Verbreitungsgebietes einer Baumart haben sich in Evolutionsprozessen Unterarten, Rassen, Ökotypen bzw. Populationen entwickelt, die an die jeweiligen kleinräumigen standörtlichen, klimatischen Bedingungen besonders angepasst sind. Eine wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung der Anpassungsfähigkeit, Leistungsfähigkeit und Betriebssicherheit künftiger Wälder ist daher die Verwendung geeigneter Herkünfte aus abgegrenzten Herkunftsgebieten. Als Grundlage für die Abgrenzung von Herkunftsgebieten wurden ökologische Grundeinheiten bestimmt. Die Grenzen der ökologischen Grundeinheiten richten sich nach ausgewiesenen Wuchsgebieten und z. T. Wuchsbezirken.

Die Herkunftsempfehlungen bilden die Grundlage für die Planung und Pflanzenbeschaffung bei anstehenden Verjüngungsmaßnahmen. Sie weisen für die jeweilige Baumart die bevorzugten Herkünfte sowie Austauschherkünfte aus. Vermehrungsgut der Austauschherkünfte sollte nur verwendet werden, wenn Vermehrungsgut der bevorzugten

Herkünfte **nachweislich** nicht verfügbar ist. Sind auch diese Herkünfte nicht verfügbar, sollte die Pflanzmaßnahme verschoben werden.

Um für Katastrophenfälle ausreichend Vermehrungsgut für den Gesamtwald Brandenburgs zur Verfügung zu haben, wird der Landesbetrieb Forst Brandenburg eine Saatgutreserve für Pionierbaumarten wie beispielsweise Sandbirke, Gemeine Kiefer, Gemeine Fichte, Europäische Lärche, Schwarzerle, Grauerle sowie für stark aufgelichtete Flächen eine Reserve an Rotbuchen- und Douglassiensaatgut u.a. anlegen und dauerhaft bewirtschaften.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Landesstelle für forstliches Vermehrungsgut die Verwendung einer anderen Herkunft empfehlen.

Im Landeswald, bei der Förderung forstlicher Maßnahmen, der Verwendung von Mitteln aus der Walderhaltungsabgabe und bei forst- und naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind die Herkunftsempfehlungen verbindlich anzuwenden.

Die Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut betreffen ausschließlich Vermehrungsgut, dessen Ausgangsmaterial für „forstlichen“ Zweck zugelassen wurde.

Die folgenden Karten und Tabellen stellen die für die jeweiligen Gebiete empfohlenen Herkünfte für das Land Brandenburg dar.

Baumart: Spitz-Ahorn (Acer platanoides L.)		Stand: 01.01. 2021	
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
800 01 Norddeutsches Tiefland		Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 800 01 HKG 800 02 Beispiele: 01 1 80001 001 3 12 3 80002 010 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 800 01 HKG 800 02
800 02 Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland		Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 800 02 Beispiele: 12 3 80002 010 3 Sonstige Plantage: 01 1 80001 001 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 800 02

Baumart: Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus L.)		Stand: 01.01. 2024	
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
801 01 Norddeutsches Tiefland		Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 801 01 HKG 801 02 Beispiele: 12 3 80102 001 3 12 3 80102 002 3 Sonstige Plantage: 03 4 80103 001 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 801 01 HKG 801 02 Sonderherkünfte: HKG 801 01 Pronsdorf, Sören, Eutin, Rixdorf-Seedorf, Ostholstein, Barlohe, Eldena Ständige Austauschherkunft: Sonderherkünfte: HKG 801 03 Nördl. Harzvorland, Göttinger Wald, Hildesheimer Wald
801 02 Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 801 02 Beispiele: 15 3 80102 001 4	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 801 02 Beispiele: 12 3 80102 001 3 12 3 80102 002 3 Sonstige Plantage: 03 4 80103 001 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 801 02 HKG 801 01 (HKG 801 01 nur Vermehrungsgut aus Brandenburg oder Sachsen-Anhalt, Registernummer beginnend mit 12 oder 15) Ständige Austauschherkunft: Sonderherkünfte: HKG 801 01 Pronsdorf, Sören, Eutin, Rixdorf-Seedorf, Ostholstein, Barlohe, Eldena HKG 801 03 Nördl. Harzvorland, Göttinger Wald, Hildesheimer Wald

Baumart: Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i> (L.) Gaertn.)		Stand: 01.01. 2021	
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
802 02 Nordostdeutsches Tiefland		Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 802 02 HKG 802 03 Beispiele: 12 3 80203 063 3 13 1 80202 002 3 Sonstige Plantage: 06 2 80204 006 3 (Ursprung 802 03) Ständige Austauschherkunft: 03 1 80204 001 3 06 2 80204 003 3 (Ursprung 802 01) 14 1 80206 008 3 14 1 80206 002 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 802 02 HKG 802 03

Baumart: Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i> (L.) Gaertn.)		Stand: 01.01. 2024	
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
802 03 Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland		Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 802 03 Beispiel: 12 3 80203 063 3 sonstige Plantagen: 06 2 80204 006 3 (Ursprung 80203) 13 1 80202 002 3 14 1 80206 008 3 14 1 80206 002 3 Ständige Austauschherkunft: 03 1 80204 001 3 06 2 80204 001 3 06 2 80204 002 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 802 03 HKG 802 02 (HKG 802 02 nur Vermehrungsgut aus Brandenburg oder Sachsen-Anhalt, Registernummer beginnend mit 12 oder 15)

Baumart: Grau Erle (Alnus incana (L.) Moench)		Stand: 01.01. 2014	
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
803 01 Bundesgebiet nördlich der Donau			Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 803 01

Baumart: Sand-Birke (Betula pendula Roth)		Stand: 01.01. 2024	
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
804 01 Norddeutsches Tiefland		Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 804 01 HKG 804 02 Beispiele: 12 3 80402 001 3 03 4 80402 001 3 sonstige Plantage: 03 1 80404 001 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 804 01 HKG 804 02
804 02 Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland		Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 804 02 Beispiele: 12 3 80402 001 3 03 4 80402 001 3 sonstige Plantage: 03 1 80404 001 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 804 02 HKG 804 01 (HKG 804 01 nur Vermehrungsgut aus Brandenburg oder Sachsen-Anhalt, Registernummer beginnend mit 12 oder 15)

Baumart: Moor-Birke (Betula pubescens Ehrh.)		Stand: 01.01. 2021	
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
805 01 Norddeutsches Tiefland	Empfohlene Herkunft: Sonstige Plantagen: 06 2 80504 001 4 06 2 80504 002 4	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 805 01 HKG 805 02 Beispiele: 03 1 80502 001 3 Sonstige Plantagen: 03 1 80504 001 3 (Ursprung 805 01)	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 805 01 HKG 805 02
805 02 Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland	Empfohlene Herkunft: Sonstige Plantagen: 06 2 80504 001 4 06 2 80504 002 4	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 805 01 HKG 805 02 Beispiele: 03 1 80502 001 3 Sonstige Plantagen: 03 1 80504 001 3 (Ursprung 805 01)	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 805 02

Baumart: Hainbuche (Carpinus betulus L.)		Stand: 01.01. 2024	
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
806 01 Norddeutsches Tiefland		Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 806 01 Beispiel: 05 1 80601 001 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 806 01 HKG 806 02
806 02 Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland			Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 806 02 HKG 806 01 (HKG 806 01 nur Vermehrungsgut aus Brandenburg oder Sachsen-Anhalt, Registernummer beginnend mit 12 oder 15)

Baumart: Ess-Kastanie (Castanea sativa Mill.)		Stand: 01.01. 2021	
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
808 01 Norddeutsches Tiefland	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 808 02 Beispiel: 07 4 80802 016 4	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 808 02 Beispiel: 12 3 80802 006 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 808 01 HKG 808 02
808 02 Übriges Bundesgebiet	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 808 02 Beispiel: 07 4 80802 016 4	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 808 02 Beispiel: 12 3 80802 006 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 808 02 Ständige Austauschherkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 808 01

Baumart: Rotbuche (Fagus sylvatica L.)		Stand: 01.06.2025	
Verwendung innerhalb des HKG	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
810 02 Ostsee-Küstenraum			Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 810 02 HKG 810 04 Ständige Austauschherkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 810 03
810 03 Heide und Altmark	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände: 03 3 81003 422 4 03 3 81003 261 4 03 1 81009 051 4 Ständige Austauschherkunft: Zugelassener Saatgutbestand 12 3 81004 001 4 03 4 81009 539 4	Ständige Austauschherkunft: Zugelassene Samenplantage 03 1 81009 001 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 810 03 HKG 810 04 HKG 810 05 HKG 810 02 (HKG 810 02 nur Vermehrungsgut aus Brandenburg Registernummer beginnend mit 12)
810 04 Nordost- brandenburgisches Tiefland	Empfohlene Herkunft: Zugelassener Saatgutbestand EZR Nr.: 12 3 81004 001 4		Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 810 04 HKG 810 02 HKG 810 03 (HKG 810 02 und 810 03 nur Vermehrungsgut aus Brandenburg oder Sachsen-Anhalt, Registernummer beginnend mit 12 oder 15) Ständige Austauschherkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 810 05
810 05 Märkisch-Lausitzer Tiefland	Ständige Austauschherkunft: Zugelassener Saatgutbestand EZR Nr.: 12 3 81004 001 4		Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 810 05 Ständige Austauschherkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 810 04

Baumart: Esche (Fraxinus excelsior L.)		Stand: 01.01. 2024	
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
811 02 Nordostdeutsches Tiefland		Ständige Austauschherkunft: Zugelassene Samenplantagen: 03 1 81104 001 3 03 1 81104 003 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 811 02 HKG 811 03
811 03 Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland		Ständige Austauschherkunft: 03 1 81104 001 3 03 1 81104 003 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 811 03 HKG 811 02 (HKG 811 02 nur Vermehrungsgut aus Brandenburg oder Sachsen-Anhalt, Registernummer beginnend mit 12 oder 15)

Baumart: Vogel-Kirsche (Prunus avium L.)		Stand: 01.01. 2024	
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
814 01 Norddeutsches Tiefland	Empfohlene Herkunft: Klone mit Zulassung in Deutschland ¹	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 814 01 HKG 814 02 Beispiele: 12 3 81402 002 3 12 3 81402 004 3 12 3 81402 003 3 03 4 81402 001 3 Sonstige Plantagen: 03 4 81404 002 3 03 1 81404 001 3 Ständige Austauschherkunft: 08 3 81404 001 3 (Liliental I) 08 3 81404 003 3 (Liliental II) 03 1 81404 002 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 814 01 HKG 814 02
814 02 Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland	Empfohlene Herkunft: Klone mit Zulassung in Deutschland ¹	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 814 02 Beispiele: 12 3 81402 002 3 12 3 81402 004 3 12 3 81402 003 3 03 4 81402 001 3 Sonstige Plantagen: 03 4 81404 002 3 03 1 81404 001 3 08 3 81404 001 3 (Liliental I)	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 814 02 HKG 814 01 (HKG 814 01 nur Vermehrungsgut aus Brandenburg oder Sachsen-Anhalt, Registernummer beginnend mit 12 oder 15)

Baumart: Rot-Eiche (Quercus rubra L.)		Stand: 01.01. 2024	
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
816 01 Norddeutsches Tiefland			Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 816 01 HKG 816 02
816 02 Übriges Bundesgebiet			Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 816 02 HKG 816 01 (HKG 816 01 nur Vermehrungsgut aus Brandenburg oder Sachsen-Anhalt, Registernummer beginnend mit 12 oder 15)

Baumart: Stiel-Eiche (Quercus robur L.)		Stand: 01.01. 2024	
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
817 02 Ostsee-Küstenraum			Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 817 02 HKG 817 03 HKG 817 04
817 03 Heide und Altmark	Empfohlene Herkunft: Geprüfte Saatgutbestände HKG 817 03 03 1 81703 002 4 03 1 81703 003 4 03 1 81703 004 4 03 3 81703 133 4 03 3 81703 746 4 03 4 81703 002 4 03 4 81703 003 4 03 4 81703 613 4	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 817 03 Beispiele: 03 1 81703 001 3 03 1 81706 001 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 817 03 HKG 817 04 Ständige Austauschherkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 817 05 HKG 817 02 (HKG 817 02 nur Vermehrungsgut aus Brandenburg Registernummer beginnend mit 12)

Baumart: Stiel-Eiche (Quercus robur L.)		Stand: 01.01. 2024	
817 04 Ostdeutsches Tiefland			Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 817 04 Ständige Austauschherkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 817 02 HKG 817 03 HKG 817 05 (HKG 817 02 nur Vermehrungsgut aus Brandenburg Registernummer beginnend mit 12; HKG 817 03 nur Vermehrungsgut aus Brandenburg oder Sachsen-Anhalt, Registernummer beginnend mit 12 oder 15)

Baumart: Trauben-Eiche (Quercus petraea (Mattuschka) Liebl.) Stand: 01.06. 2025			
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
818 02 Ostsee-Küstenraum			Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 818 02 HKG 818 04
818 03 Heide und Altmark Beispiele: 03 1 81803 903 4 03 1 81803 904 4 03 3 81803 901 4 03 3 81803 902 4 03 4 81803 001 4 Ständige Austauschherkunft: 03 1 81807 001 4 03 1 81807 002 4	Empfohlene Herkunft: geprüfte Saatgutbestände HKG 818 03 Ständige Austauschherkunft: 03 1 81807 001 4 03 1 81807 002 4		Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 818 03 HKG 818 04 Ständige Austauschherkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 818 05 HKG 818 02 (HKG 818 02 nur Vermehrungsgut aus Brandenburg Registernummer beginnend mit 12)

Baumart: Trauben-Eiche (Quercus petraea (Mattuschka) Liebl.) Stand: 01.06. 2025			
818 04 Ostdeutsches Tiefland			Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 818 04 HKG 818 05 HKG 818 02 (HKG 818 02 nur Vermehrungsgut aus Brandenburg, Registernummer beginnend mit 12) (HKG 818 05 nur Vermehrungsgut aus Sachsen und Sachsen-Anhalt, Registernummer beginnend mit 14 oder 15) Ständige Austauschherkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 818 03 (HKG 818 03 nur Vermehrungsgut aus Brandenburg oder Sachsen-Anhalt, Registernummer beginnend mit 12 oder 15)

Baumart: Robinie (Robinia pseudoacacia L.)		Stand: 01.01. 2024	
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
819 01 Norddeutsches Tiefland		Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 819 01 HKG 819 02 Beispiele: 12 3 81902 001 3 07 4 81902 002 3 08 3 81902 001 3 15 3 81902 001 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 819 01 HKG 819 02
819 02 Übriges Bundesgebiet		Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 819 02 Beispiele: 12 3 81902 001 3 07 4 81902 002 3 08 3 81902 001 3 15 3 81902 001 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 819 02 Ständige Austauschherkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 819 01 (HKG 819 01 nur Vermehrungsgut aus Brandenburg oder Sachsen-Anhalt, Registernummer beginnend mit 12 oder 15)

Baumart: Winter-Linde (Tilia cordata Mill.)		Stand: 01.01. 2024	
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
823 02 Nordostdeutsches Tiefland		Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 823 03 HKG 823 02 Beispiele: 12 3 82303 001 3 12 3 82303 002 3 03 4 82303 001 3 15 3 82303 001 3 15 3 82303 002 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 823 02 HKG 823 03
823 03 Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland		Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 823 03 Beispiele: 12 3 82303 001 3 12 3 82303 002 3 03 4 82303 001 3 15 3 82303 001 3 15 3 82303 002 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 823 03 HKG 823 02 (HKG 823 02 nur Vermehrungsgut aus Brandenburg oder Sachsen-Anhalt, Registernummer beginnend mit 12 oder 15)

Baumart: Sommer-Linde (Tilia platyphyllos Scop.)		Stand: 01.01. 2024	
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
824 01 Norddeutsches Tiefland		Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 824 01 HKG 824 02 Beispiele: 05 1 82401 001 3 15 2 82402 001 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 824 01 HKG 824 02
824 02 Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland		Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 824 02 Beispiel: 15 2 82402 001 3 Ständige Austauschherkunft: 05 1 82401 001 3 03 1 82404 001 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 824 02 HKG 824 01 (HKG 824 01 nur Vermehrungsgut aus Brandenburg oder Sachsen-Anhalt, Registernummer beginnend mit 12 oder 15) Ständige Austauschherkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 824 01

Baumart: Weiß-Tanne (Abies alba Mill.)		Stand: 01.06.2025	
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
827 02 Nordostdeutsches Tiefland und Niedersächsisches Binnenland		Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen, 14 1 82706 015 3 (Lausitz; Ursprung 827 04) Plantage Rumänien: Baia-Sprie Achtung! Material der Samenplantage 14 7 82704 001 3 „Sächsische Mittelgebirge“ (Ursprung 827 06) ist im HKG 827 02 nicht zur Verwendung empfohlen!	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 827 02 HKG 827 03 HKG 827 04 Bestand Rumänien: RG-BR-D220-2 (Dobra, spätreibend)
827 03 Mittel- und Ostdeutsches Tiefland und Hügelland außer Niederlausitz		Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen, 14 1 82706 015 3 (Lausitz; Ursprung 827 04) Plantage Rumänien: Baia-Sprie Ständige Austauschherkunft: 14 7 82704 001 3 Samenplantage „Sächsische Mittelgebirge“ (Ursprung 827 06)	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 827 03 HKG 827 04 Bestand Rumänien: RG-BR-D220-2 (Dobra, spätreibend) Ständige Austauschherkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 827 06 HKG 827 07 Zugelassene Saatgutbestände aus der Slowakischen Republik (Kategorie A und B, Mind. Fläche 2,5 ha) Herkunftsgebiet 2 Stredoslovenska Höhenlage 400-800m ü NN (EZR: aal224 ff-xxx) Herkunftsgebiet 3 Vychodoslovenska Höhenlage 400-800m ü NN (EZR: aal234 ff-xxx)

Baumart: Weiß-Tanne (Abies alba Mill.)		Stand: 01.06.2025	
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
827 04 Niederlausitz		Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen, 14 1 82706 015 3 (Lausitz; Ursprung 827 04) Plantage Rumänien: Baia-Sprie Ständige Austauschherkunft: 14 7 82704 001 3 Samenplantage „Sächsische Mittelgebirge“ (Ursprung 827 06)	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 827 04¹ Saatgutbestände mit den Registernummern: 12 3 82703 001 2 12 3 82703 004 2 12 3 82703 005 2 sowie ausschließlich daraus entstandene Mischungen. Ständige Austauschherkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 827 06 HKG 827 07 Zugelassene Saatgutbestände aus der Slowakischen Republik (Kategorie A und B, Mind. Fläche 2,5 ha) Herkunftsgebiet 2 Stredoslovenska Höhenlage 400-800m ü NN (EZR: aal224 ff-xxx) Herkunftsgebiet 3 Vychodoslovenska Höhenlage 400-800m ü NN (EZR: aal234 ff-xxx) Bestand Rumänien: RG-BR-D220-2 (Dobra, spättreibend)

¹ In autochthonen Vorkommen der Tanne und in deren Umgebung (zumindest im Abstand von 400 m) ist für Verjüngungsmaßnahmen mit Tanne ausschließlich Vermehrungsgut aus dem jeweiligen Vorkommen zu verwenden.

Baumart: Küsten-Tanne (Abies grandis Lindl.) Stand: 01.01. 2024			
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
830 01 Norddeutsches Tiefland		Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 830 01 HKG 830 02 Beispiele: 12 3 83002 001 3 13 1 83001 004 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 830 01 HKG 830 02
830 02 Übriges Bundesgebiet		Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 830 01 HKG 830 02 Beispiele: 12 3 83002 001 3 13 1 83001 004 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 830 02 Ständige Austauschherkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 830 01 (HKG 830 01 nur Vermehrungsgut aus Brandenburg oder Sachsen-Anhalt, Registernummer beginnend mit 12 oder 15)

Baumart: Europäische Lärche (Larix decidua Mill.)		Stand: 01.01. 2021	
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
837 01 Norddeutsches Tiefland	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 837 01 HKG 837 02 Beispiele: 12 3 83702 002 4 Sonstige Plantagen: 03 1 83703 001 4 03 1 83703 002 4 03 1 83703 003 4 03 4 83703 001 4 06 2 83703 002 4 06 2 83703 003 4 06 2 83703 004 4	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 837 01 HKG 837 02 Beispiele: 01 1 83701 001 3 03 3 83701 131 3 13 1 83701 001 3 13 1 83701 039 3 13 1 83701 042 3 12 3 83702 001 3 12 3 83702 002 3 12 3 83702 003 3 12 3 83702 004 3 15 3 83702 002 3 15 4 83702 001 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 837 01 HKG 837 02

Baumart: Europäische Lärche (Larix decidua Mill.)		Stand: 01.01. 2024	
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
837 02 Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 837 02 Beispiele: 12 3 83702 002 4 Sonstige Plantagen: 03 1 83703 001 4 03 1 83703 002 4 03 1 83703 003 4 03 4 83703 001 4 06 2 83703 002 4 06 2 83703 003 4 06 2 83703 004 4	Empfohlene Herkunft: zugelassene Samenplantagen HKG 837 02 Beispiele: 12 3 83702 001 3 12 3 83702 002 3 12 3 83702 003 3 12 3 83702 004 3 15 3 83702 002 3 15 4 83702 001 3 Sonstige Plantagen: 03 3 83701 131 3 13 1 83701 001 3 13 1 83701 039 3 13 1 83701 042 3 14 1 83704 062 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 837 02 HKG 837 01 (HKG 837 01 nur Vermehrungsgut aus Brandenburg oder Sachsen-Anhalt, Registernummer beginnend mit 12 oder 15)

Baumart: Hybridlärche (Larix x eurolepis Henry)		Stand: 01.01. 2021
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Hybridlärchen dürfen nur als „Geprüftes Vermehrungsgut“ in den Verkehr gebracht werden. Für weitere Informationen wird auf das Merkblatt „Hybridlärchen-Anbau“ sowie die Produktblätter der Sächsischen Landesanstalt für Forsten verwiesen. https://www.wald.sachsen.de/herkunftsgebiete-und-herkunftsempfehlungen-fur-forstliches-vermehrungsgut-im-freistaat-sachsen-4066.html
838 00 Brandenburg	Empfohlene Herkunft: „LOLA1“ Samenplantage Klausheide Küchengarten, Niedersachsen 03 5 83800 003 4 „Graupa I“ und „Graupa II“ Samenplantage Heinzebank Sachsen 14 1 83800 001 4 „Fichtelberg“ Samenplantage Neuendorfer Hang, Sachsen 14 1 83800 002 4 „Cunnersdorf I“ und „Cunnersdorf II“ Samenplantage Neuärgerniß, Thüringen 16 1 83800 001 4 „Graupa III“ und „Graupa IV“ 15 3 83800 001 4	

Baumart: Japanische Lärche (Larix kaempferi (Lamb.) Carr.) Stand: 01.01. 2024

Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
839 01 Norddeutsches Tiefland	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 839 01 HKG 839 02 Beispiele: 03 1 83901 001 4 03 1 83902 001 4	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 839 01 HKG 839 02 Beispiele: 03 1 83901 001 3 06 2 83902 001 3 13 1 83901 001 3 13 1 83901 030 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 839 01 HKG 839 02
839 02 Übriges Bundesgebiet	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 839 01 HKG 839 02 Beispiele: 03 1 83901 001 4 03 1 83902 001 4	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 839 01 HKG 839 02 Beispiele: 03 1 83901 001 3 06 2 83902 001 3 13 1 83901 001 3 13 1 83901 030 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 839 02 Ständige Austauschherkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 839 01 (HKG 839 01 nur Vermehrungsgut aus Brandenburg oder Sachsen-Anhalt, Registernummer beginnend mit 12 oder 15)

Baumart: Fichte (Picea abies (L.) Karst.)		Stand: 01.01. 2021	
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
840 01 Norddeutsches Tiefland	Empfohlene Herkunft:	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 840 01 HKG 840 02 Beispiele: 03 3 84001 331 3 13 1 84001 001 3 12 3 84002 001 3 12 3 84002 003 3 12 3 84002 002 3 Sonstige Plantagen: 14 1 84003 026 3 Nicht empfohlen: 03 3 84001 332 3 (Reliktfichte Oberharz!)	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 840 01 HKG 840 02 HKG 840 03

Baumart: Fichte (Picea abies (L.) Karst.)		Stand: 01.01. 2024	
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
840 02 Mittel- und Ostdeutsches Tiefland außer Niederlausitz	Empfohlene Herkunft:	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 840 02 Beispiele: 12 3 84002 001 3 12 3 84002 003 3 12 3 84002 002 3 Sonstige Plantagen: 14 1 84003 026 3 Ständige Austauschherkunft: 03 3 84001 331 3 13 1 84001 001 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 840 02 HKG 840 03 HKG 840 01 (HKG 840 01 nur Vermehrungsgut aus Brandenburg oder Sachsen-Anhalt, Registernummer beginnend mit 12 oder 15)
840 03 Niederlausitz		Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 840 03 ¹ Beispiele: 14 1 84003 026 3 Sonstige Plantagen: 12 3 84002 001 3 12 3 84002 003 3 12 3 84002 002 3 Nicht empfohlen: 14 1 84003 007 3 (Erzgebirge) 14 1 84003 028 3 (Erzgebirge) 14 1 84003 030 3 (Erzgebirge)	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 840 03 ¹

¹ In Vorkommen der „Lausitzer Tieflandsfichte“ und in deren Umgebung (zumindest im Abstand von 400 m) ist für Verjüngungsmaßnahmen mit Fichte ausschließlich Vermehrungsgut aus dem jeweiligen Vorkommen der „Lausitzer Tieflandsfichte“ zu verwenden.

Baumart: Sitka-Fichte (Picea sitchensis (Bong.)Carr.)		Stand: 01.01. 2021	
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
844 01 Norddeutsches Tiefland		Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 840 01 Beispiele: 13 1 84401 001 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 844 01 HKG 844 02
844 02 Übriges Bundesgebiet		Ständige Austauschherkunft: 13 1 84401 001 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 844 02 Ständige Austauschherkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 844 01

Baumart: Schwarz-Kiefer (Pinus nigra Arnold)		Stand: 01.01. 2024	
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
847 01 Norddeutsches Tiefland		Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 847 01 HKG 847 02 Beispiele: 05 1 84701 001 3 12 3 84702 001 3 14 1 84702 003 3 16 1 84702 051 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 847 01 HKG 847 02
847 02 Übriges Bundesgebiet		Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 847 02 Beispiele: 12 3 84702 001 3 14 1 84702 003 3 16 1 84702 051 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 847 02 HKG 847 01 (HKG 847 01 nur Vermehrungsgut aus Brandenburg oder Sachsen-Anhalt, Registernummer beginnend mit 12 oder 15)

Baumart: Wald-Kiefer (Pinus sylvestris L.)		Stand: 01.06.2025	
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
851 02 Mecklenburg	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 851 02 HKG 851 04 Beispiele: 12 3 85104 001 4 12 3 85104 002 4 12 3 85104 003 4 12 3 85104 004 4 12 3 85104 007 4 12 3 85104 008 4 15 3 85104 001 4 15 4 85104 003 4 15 4 85104 004 4 Sonstige Plantagen: 15 1 85103 001 4 03 1 85105 001 4 Sonstige Erntebestände: 03 3 85103 112 4 03 3 85103 172 4 03 3 85103 180 4 03 3 85103 181 4 03 3 85103 212 4 03 3 85103 900 4	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 851 02 HKG 851 04 Beispiele: 12 3 85104 003 3 12 3 85104 014 3 12 3 85104 015 3 12 3 85104 016 3 12 3 85104 019 3 12 3 85104 020 3 13 1 85102 001 3 13 1 85102 002 3 13 1 85102 003 3 13 1 85102 198 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 851 02 HKG 851 04

Baumart: Wald-Kiefer (Pinus sylvestris L.)		Stand: 01.06. 2025	
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
851 03 Heide und Altmark	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 851 02 HKG 851 03 HKG 851 04 Beispiele: 12 3 85104 001 4 12 3 85104 002 4 12 3 85104 003 4 12 3 85104 004 4 12 3 85104 007 4 12 3 85104 008 4 15 3 85104 001 4 15 4 85104 003 4 15 4 85104 004 4 15 1 85103 001 4 Sonstige Plantagen: 03 1 85105 001 4 Sonstige Erntebestände: 03 3 85103 112 4 03 3 85103 172 4 03 3 85103 180 4 03 3 85103 181 4 03 3 85103 212 4 03 3 85103 900 4	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 851 02 HKG 851 04 Beispiele: 12 3 85104 003 3 12 3 85104 014 3 12 3 85104 015 3 12 3 85104 016 3 12 3 85104 019 3 12 3 85104 020 3 13 1 85102 001 3 13 1 85102 002 3 13 1 85102 003 3 13 1 85102 198 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 851 03 HKG 851 02 HKG 851 04

Baumart: Wald-Kiefer (Pinus sylvestris L.)		Stand: 01.01. 2025	
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
851 04 Mittel- und Ost-deutsches Tiefland	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 851 02 HKG 851 03 HKG 851 04 Beispiele: 12 3 85104 001 4 12 3 85104 002 4 12 3 85104 003 4 12 3 85104 004 4 12 3 85104 007 4 12 3 85104 008 4 15 3 85104 001 4 15 4 85104 003 4 15 4 85104 004 4 15 1 85103 001 4 Sonstige Plantagen: 03 1 85105 001 4 Sonstige Erntebestände: 03 3 85103 112 4 03 3 85103 172 4 03 3 85103 180 4 03 3 85103 181 4 03 3 85103 212 4 03 3 85103 900 4	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 851 02 HKG 851 04 Beispiele: 12 3 85104 003 3 12 3 85104 014 3 12 3 85104 015 3 12 3 85104 016 3 12 3 85104 019 3 12 3 85104 020 3 13 1 85102 001 3 13 1 85102 002 3 13 1 85102 003 3 13 1 85102 198 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 851 04

Baumart: Douglasie (Pseudotsuga menziesii (mirb.) Franco) Stand: 01.01. 2021			
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
853 02 Nordostdeutsches Tiefland außer Schleswig-Holstein	Empfohlene Herkunft: Geprüfte Saatgutbestände HKG 853 02 HKG 853 03 Beispiele: 12 3 85302 001 4 12 3 85302 042 4 12 3 85303 001 4 13 1 85302 005 4 Sonstige Plantagen: 03 3 85301 132 4 Sonstige Bestände: 16 1 85304 009 4	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 853 02 HKG 853 03 Beispiele: 12 3 85303 001 3 12 3 85303 215 3 13 1 85302 001 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 853 02 HKG 853 03
853 03 Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland	Empfohlene Herkunft: Geprüfte Saatgutbestände HKG 853 02 HKG 853 03 Beispiele: 12 3 85302 001 4 12 3 85302 042 4 12 3 85303 001 4 13 1 85302 005 4 Sonstige Plantagen: 03 3 85301 132 4 Sonstige Bestände: 16 1 85304 009 4	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Samenplantagen HKG 853 02 HKG 853 03 Beispiele: 12 3 85303 001 3 12 3 85303 215 3 13 1 85302 001 3	Empfohlene Herkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 853 03 Ständige Austauschherkunft: Zugelassene Saatgutbestände HKG 853 02

Gattung: Populus		Stand: 30.06. 2026	
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
900 01 Bundesgebiet	Empfohlenes Ausgangsmaterial: (Klonnummer)* Sektion Aigeiros: Populus x euramericana: Grandis (931 12) Harff (931 28) J214 Casale (syn. I-214) (931 15) Jacometti 78B (931 20) Robusta (931 30) Sektion Tacamahaca: Populus maximowiczii x P. trichocarpa Androscoggin (953 01) Hybride 275 (953 02) Matrix 11 (953 04)** Matrix 24 (953 05)** Matrix 49 (953 06)** Populus trichocarpa Muhle Larsen (952 03) Intersektionelle Hybriden: Populus maximowiczii x P. nigra var. Plantierensis Rochester (960 01) Populus nigra x P. maximowiczii Max 1 (961 02)** Max 3 (961 03)** Max 4 (961 04)**	Nicht zugelassen	Empfohlene Herkunft: Populus nigra: Zugelassene Saatgutbestände zur Erhaltung genetischer Ressourcen im Bereich des jeweiligen Flusssystems sowie mit gültiger Ausnahmegenehmigung erzeugte Schwarzpappelstecklinge im jeweiligen Flusssystem Populus tremula: Zugelassene Saatguterntebestände des Herkunftsgebietes

*Klone sollten immer nur in Mischungen angebaut werden.

**nur Kurzumtriebsplantagen

Gattung: Populus		Stand: 01.01. 2021	
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
900 01 Bundesgebiet	Empfohlenes Ausgangsmaterial: Sektion Populus: Populus x canescens Klone: * Rudolf Schmidts Graupappel (983 03) Schleswig 1 (983 01) Enniger (983 06) Populus (tremula x tremuloides –3n) Klone: * Astria ((986 01) Populus tremula x P. tremula: Klone: * Ahle 1 (984 04) Ahle 2 (984 05) Ahle 4 (984 06) Ahle 5 (984 07) Ahle 13 (984 08) Ahle 16 (984 09) Ahle 17 (984 10) Familieneltern: Bärenstein I (984 11) BärensteinII (984 12) Graupa I (984 13) 12 3 90001 003 4 Graupa II (984 14) 12 3 90001 001 4 12 3 90002 002 4	Nicht zugelassen	Empfohlene Herkunft:

*Klone sollten immer nur in Mischungen angebaut werden.

Gattung: Populus		Stand: 01.01. 2021	
Verwendung innerhalb des HK-Gebietes	Geprüftes Vermehrungsgut	Qualifiziertes Vermehrungsgut	Ausgewähltes Vermehrungsgut
900 01 Bundesgebiet	Empfohlenes Ausgangsmaterial: Section Populus: Populus tremula x P. tremuloides: Klone: * Esch 2 Esch 8 Münden (1 bis 20) (985 01) Münden 2 (985 06) Münden 6 (985 07) Münden 7 (985 08) Münden 11 (985 09) Münden 13 (985 10) Münden 16 (985 11) Münden 20 (985 12) Se 1 Th 1291 Familieneltern: Holsatia (985 04) Juwel 1 (985 13) Juwel 2 (985 14)	Nicht zugelassen	Empfohlene Herkunft:

*Klone sollten immer nur in Mischungen angebaut werden.

Baumart: Feld-Ahorn (*Acer campestre* L.); Wild-Apfel (*Malus sylvestris* (L.) MILL.); Gewöhnliche Trauben-Kirsche (*Prunus padus* L.); Wild-Birne (*Pyrus pyraster* (L.) DU ROI); Eberesche (*Sorbus aucuparia* L.); Elsbeere (*Sorbus torminalis* (L.) CRANTZ); Berg-Ulme (*Ulmus glabra* HUDS.); Flatter-Ulme (*Ulmus laevis* PALL.); Feld-Ulme (*Ulmus minor* MILL.)

Stand: 01.06. 2025

Verwendung innerhalb des VK-Gebietes		Empfohlene Herkunft:	Ständige Austauschherkunft:
1.2	Nordostdeutsches Tiefland	Zertifiziertes Vermehrungsgut entsprechend Gehölzerlass Brandenburg aus dem Vorkommensgebiet 1.2	Zertifiziertes Vermehrungsgut entsprechend Gehölzerlass Brandenburg aus dem Vorkommensgebiet 1
2.1	Ostdeutsches Tiefland	Zertifiziertes Vermehrungsgut entsprechend Gehölzerlass Brandenburg aus dem Vorkommensgebiet 2.1	Zertifiziertes Vermehrungsgut entsprechend Gehölzerlass Brandenburg aus dem Vorkommensgebiet 2

Empfehlung gilt für die Verwendung von Vermehrungsgut der benannten Arten zur Ausbringung im Wald. Zur Anlage von Waldrändern sind die Bestimmungen des Gehölzerlasses Brandenburg in der aktuellen Fassung zu beachten.

6 Zulassung von Ausgangsmaterial zur Gewinnung von Vermehrungsgut

6.1 Zulassungsverfahren

Wenn Vermehrungsgut von Baumarten, die den Bestimmungen des FoVG unterliegen, mit der Absicht des Inverkehrbringens geerntet werden soll, muss es von zugelassenem Ausgangsmaterial (s. Kap. 4.1) abstammen. Grundlage für die Zulassung ist die FoVZV.

Die Zulassung von Ausgangsmaterial zur Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut bedarf der Antragstellung durch den Eigentümer. Der Antrag auf Zulassung von Ausgangsmaterial zur Gewinnung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ ist an den zuständigen Revierleiter*, ** unter Verwendung des Formulars 1 zu richten. Dem Antrag ist die Einverständniserklärung zur Datenspeicherung (Formular 2) beizufügen. Dieser erfasst den Antrag im Erntezulassungsregister des Landes Brandenburg. (<http://lfepos401.forst.lvnbb.de/FSGW2/anmeldung.asp>) Das Register ist im Intranet unter IT-Fachanwendungen Projektstart Datenerfassung (mit Passwort) bzw. Übersichten (ohne Passwort) einsehbar. Hinweise zur Anwendung des Programms befinden sich unter Programminformationen. Die Zugriffsrechte werden über die zentrale Nutzerverwaltung gesteuert.

Die Zulassung erfolgt auf der Grundlage einer Begehung der Bestände sowie eines fachlichen Gutachtens. Der Antragsteller erhält einen Bescheid über die Zulassung oder die Ablehnung des Antrages.

Die Anlage einer neuen Samenplantage ist durch die Landesstelle für forstliches Vermehrungsgut zu genehmigen.

Zugelassene Saatgutbestände und Samenplantagen sind im Datenspeicher Wald mit der entsprechenden Waldfunktion (WF 7510, 7520) zu führen.

In regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens alle 10 Jahre, werden die Zulassungseinheiten durch die Landesstelle für forstliches Vermehrungsgut überprüft. Liegen die Voraussetzungen für eine Zulassung nicht mehr vor, wird die Zulassung widerrufen.

6.2 Erntezulassungsregister des Landes Brandenburg

Zugelassene Bestände und Samenplantagen werden durch die Kontrollstellen in dem Register über zugelassenes Ausgangsmaterial registriert. Der aktuelle Stand des Registers ist jederzeit bei der unteren Forstbehörde einsehbar. Eine stichtagsbezogene Zusammenfassung des Registers ist im Internet einzustellen.

Die Forstämter unterstützen die Kontrollstellen bei der Aktualisierung der Bestandesdaten.

Zugelassene Klone und Klonmischungen sind im zentralen „Klonregister“ verzeichnet. Dieses wird für alle Bundesländer bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in Bonn geführt.

* Die in der Betriebsanweisung verwendeten Funktions-, Status,- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer. Sie können in weiblicher oder männlicher Form geführt werden.

** Die Bezeichnung Revierleiter steht für den hoheitlich zuständigen Revierleiter, die Bezeichnung Landeswaldrevierleiter für den Leiter des Landeswaldreviers.

7 Behandlungsgrundsätze für zugelassene Saatgutbestände und Samenplantagen

7.1 Saatgutbestände

Zugelassene Bestände bilden ein hochwertiges Potential für die nachhaltige Sicherung der Stabilität der Wälder. In diesen Beständen ist die Häufigkeit und Intensität des Blühens und der Saatgutproduktion durch eine Kronenfreistellung der herrschenden Bäume zu fördern. Durchforstungen bei gleichzeitiger Entnahme schlechter Phänotypen sind durchzuführen.

Holznutzungen sind möglichst während der Saatguterntezeit durchzuführen, um eine Beerntung am liegenden Stamm zu ermöglichen. Schlecht veranlagte Individuen sind von der Saatguternte auszuschließen.

Saatgutbestände der Kategorie „Geprüftes Vermehrungsgut“ sind, sofern notwendig und standörtlich möglich, durch Naturverjüngung oder Verwendung von Pflanzen, die aus dem Saatgut dieses Bestandes stammen, zu verjüngen. Der Verjüngungszeitraum wird von der Vorgabe bestimmt, die Saatgutbestände möglichst lange für die Saatgutgewinnung zu nutzen. Falls notwendig, sind zur Sicherung der Saatgutbestände auch Pflanzenschutzmaßnahmen durchzuführen.

7.2 Samenplantagen

Die Bewirtschaftung ist auf eine kostengünstige, häufige, reichliche und leicht durchführbare Saatguternte auszurichten. Bei Verjüngungsmaßnahmen im Umkreis von 400 m ist auf die Baumart der Plantage sowie einkreuzbare Arten zu verzichten. Die Plantagen werden in einem Zeitraum von fünf Jahren einmal durch die Landesstelle für forstliches Vermehrungsgut überprüft. Die dabei für jede Samenplantage festgelegten Bewirtschaftungsmaßnahmen sind umzusetzen. Anderenfalls droht eine Aberkennung der Zulassung, wenn die Samenplantage den Anforderungen an eine hochwertige Saatgutproduktion nicht mehr gerecht wird. Die Klonverteilungspläne sind vom Eigentümer aktuell zu halten.

8 Organisation und Durchführung der Saatguternte

8.1 Planung der Ernte

8.1.1 Blühprognose

Einmal jährlich ist die Ansprache der Blühintensität, die einer bundesweiten Erhebung dient, durchzuführen. Diese Erfassung ist eine globale, nicht bestandesweise Einschätzung der Blühintensität der Hauptbaumarten nach Herkunftsgebieten. Der Meldetermin, das Verfahren und die Formulare werden jährlich von der Landesstelle für forstliches Vermehrungsgut vorgegeben.

8.1.2 Ernteprognose

Jedes Jahr ist durch die Landeswaldreviere eine Ernteprognose in Form einer Einschätzung der zu erwartenden Erntemengen durchzuführen. Die Ergebnisse sind im Programm Erntezulassungsregister zu erfassen. Die Prognose dient der Planung bezüglich der Bereitstellung von Vermehrungsgut für Verjüngungsmaßnahmen und der Durchführung von Generhaltungsmaßnahmen sowie der Vermittlung von Saatgut an interessierte Forstsamen-/Forstpflanzenbetriebe. Die Ernteprognose hat grundsätzlich in zugelassenen Beständen und Samenplantagen des Landeswaldes sowie in ausgewiesenen Generhaltungsobjekten, bei denen Erntemaßnahmen durchgeführt werden sollen, zu erfolgen.

Auch für andere Eigentumsformen kann das Programm Erntezulassungsregister zur Vermittlung von Saatgut in zugelassenen Beständen genutzt werden. Bei Interesse sind Erntemengen durch den betreuenden Leiter des Revieres in das System einzupflegen. Diese werden dann an Interessenten vermittelt.

8.1.2.1 Einschätzung der Ernteaussichten in Beständen

Einschätzung der Einzelbäume:

Um die Ernteaussichten in Beständen zu beurteilen, sind zuerst ausgewählte Bäume (ca. 5 je ha) anzusprechen. Mit Hilfe eines Fernglases sind bei Nadelholz die Zapfenzahlen je Baum zu ermitteln.

Tab. 3: Bewertung der Einzelbäume bei Nadelbaumarten auf der Grundlage des Zapfenbehangs

Bewertung	reichlich	gut	gering
Baumart	Zapfen je Baum	Zapfen je Baum	Zapfen je Baum
Kiefer	>1700	1000 - 1700	200 - 1000
Fichte	> 500	300 - 500	100 - 300
Lärche	>3000	1800 - 3000	450 - 1800
Douglasie	>2000	1100 - 2000	250 - 1100

Einschätzung des Bestandes:

Auf der Grundlage der Schätzung der Zapfenzahlen und der Stellung des Baumes im Bestandesgefüge (Randbaum, herrschender oder beherrschter Baum) kann nun ein Urteil für den Erntebestand gebildet werden.

Bei den Laubgehölzen kann nur das Bestandesgefüge als Grundlage der Bewertung verwendet werden.

Vollmast: Note 1
Die meisten herrschenden Bäume des Bestandes fruchten reichlich, die beherrschten Bäume haben einen guten Behang.

Halbmast: Note 2
Die Bäume der Bestandesränder fruchten reichlich, im Bestandesinneren haben nur die herrschenden Bäume einen guten Behang.

Sprengmast: Note 3
Die Bestandesränder fruchten nur teilweise und ungleichmäßig, im Bestandesinneren nur einzelne vorherrschende Bäume.

Fehlmast: Note 4
Keine oder fast keine Bäume fruchten.

Achtung! Bei kleinen Saatgutbeständen müssen mindestens so viele Bäume fruktifizieren, wie nach der Forstvermehrungsgut-Zulassungsverordnung beerntet werden müssen. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Bestand mit Note 4 zu bewerten. Wenn möglich, ist die Ernteprognose in einem anderen zugelassenen Saatgutbestand zu wiederholen.

8.1.2.2 Einschätzung der Ernteaussichten in Samenplantagen

Einschätzung der Pflöplinge:

Voraussetzung für eine Beerntung der Plantagen ist die ausreichende Fruktifikation der verschiedenen Klone. Die Mindestanzahl entspricht der in der FoVZV für die Beerntung von Saatgutbeständen festgelegten erforderlichen Mindestbaumzahl. Bei zugelassenen Samenplantagen mit geringerer Klonzahl müssen alle Klone fruktifizieren. Daher ist an Hand der Klonpläne mindestens ein Pflöpling je Klon zu beurteilen. Die Bewertung der Pflöplinge erfolgt analog zu der Einschätzung der Einzelbäume.

- Vollmast: Alle Klone der Plantage fruktifizieren mindestens „gut“.
- Halbmast: Einzelne Klone zeigen keine Fruktifikation. Die Zahl der mit mindestens „gering“ bewerteten Klone entspricht den Anforderungen der oben aufgeführten Empfehlung. Die Hälfte der fruktifizierenden Klone wurde mit „gut“ beurteilt.
- Sprengmast: Mehrere Klone zeigen keine Fruktifikation. Die Zahl der mindestens mit „gering“ bewerteten Klone entspricht den Anforderungen der oben aufgeführten Empfehlung. Weniger als die Hälfte der fruktifizierenden Klone wurde mit „gut“ beurteilt.
- Fehlmas: Mehrere Klone zeigen keine Fruktifikation. Die Zahl der mit mindestens „gering“ bewerteten Klone entspricht nicht den Anforderungen der oben aufgeführten Empfehlung. (Anzahl der fruktifizierenden Klone angeben).

8.1.2.3 Meldeverfahren

Verantwortlich für die Durchführung der Ernteprognose sind die Forstbetriebe. Die Meldung an die Landesstelle für forstliches Vermehrungsgut erfolgt durch Dateneingabe im Programm „Erntezulassungsregister“ entsprechend der Programminformationen.

Termine der Meldung:

Birke, Vogel-Kirsche	31.05.
Douglasie, Tanne, Ahorn, Esche, Hainbuche, Linde	15.07.
Sonstige Baumarten	25.08.
Sonstige Generhaltungsobjekte	je nach Art ca. 14 Tage vor Reife (Achtung! Ulme reift bereits im Mai!)

8.1.3 Anmeldung als Forstsamen-/Forstpflanzenbetrieb

Forstliches Vermehrungsgut, das in den Verkehr gebracht werden soll, darf nur von angemeldeten Forstsamen- /Forstpflanzenbetrieben erzeugt werden. Folglich muss sich jeder Waldbesitzer, der forstliches Vermehrungsgut für den Vertrieb selbst erzeugen möchte, anmelden. Die Anmeldung erfolgt bei der zuständigen Kontrollstelle (Formular 3). Schließt der Waldbesitzer zur Durchführung der Ernte einen Ernteüberlassungsvertrag mit einem anderen angemeldeten Forstsamen- /Forstpflanzenbetrieb ab, entfällt die Anmeldung. Der Waldbesitzer ist auf seine Pflichten hinzuweisen (siehe auch Tabelle 4).

Die Forstbetriebe sind durch die Kontrollstellen als eigenständige Forstsamen-/Forstpflanzenbetriebe registriert. Sie müssen den Anforderungen gemäß §17 FoVG gerecht werden.

8.1.4 Anzeigespflicht der Erntemaßnahme

Die Ernte von Vermehrungsgut muss dem hoheitlich zuständigen Revierleiter unter Verwendung des Formulars 4 mindestens drei Werktage vor Beginn (§ 7 Abs.1 Satz 2 FoVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Nr. 18 BbgFoVG DV) angezeigt werden. Dieser bestätigt dem Verantwortlichen der Ernte den Termin schriftlich oder teilt ihm einen neuen Terminvorschlag mit (Formular 5). Ohne Anwesenheit des Revierleiters oder seines Vertreters zur Ernteeinweisung kann für das geerntete Material kein Stammzertifikat ausgestellt werden.

8.2 Organisation der Ernte

Einen Überblick der Möglichkeiten und der damit verbundenen Verantwortlichkeiten gibt Tabelle 4.

Der Umfang der Ernte sowie die zu beerntenden Bestände sind im Landeswald vorab festzulegen. Dabei sind die Mindestanforderungen an die Beerntbarkeit (siehe FoVZV), die Ergebnisse der Ernteprognose, der eigene Saatgutbedarf sowie die Nachfrage, zu berücksichtigen.

Im Landeswald erfolgt zunächst die Abstimmung mit den Landesbaumschulen zur Sicherung des Eigenbedarfs und Regelung der Beerntungsmodalitäten. Bei der Bedarfsermittlung sind ausreichend Erntekapazitäten zum Aufbau der Saatgutreserve nach Abschnitt 5 zu berücksichtigen.

Werden die Ernterechte für nicht benötigte Saatgutmengen an Dritte vergeben, sollten nach Möglichkeit mehreren Interessenten Erntemöglichkeiten eingeräumt werden.

Rechtzeitig vor der Ernte sind durch die Forstämter die Zugriffsrechte auf die Erstellung von Stammzertifikaten im Programm "Erntezulassungsregister" zu prüfen und Plomben in ausreichender Menge bei den Kontrollstellen anzufordern und an die zuständigen Revierleiter auszugeben.

Zur Kontrolle des Ernteablaufs ist eine Checkliste beigelegt (Formular 9).

8.3 Durchführung der Ernte

8.3.1 Grundsätze

Die Gewinnung von Saatgut bzw. die Werbung von Wildlingen darf nur aus zugelassenen Saatgutbeständen erfolgen, wenn dieses Vermehrungsgut in den Verkehr gebracht werden soll. Auch bei einer Verwendung des Saatgutes bzw. der Wildlinge im eigenen Betrieb sollte eine Ernte nur in zugelassenen Beständen erfolgen, da diese für die Nachzucht besonders geeignet erscheinen und für den Wald oder die Forstwirtschaft keine nachteiligen Eigenschaften erwarten lassen. Im Landeswald ist dieser Grundsatz verbindlich anzuwenden. Davon ausgenommen sind Nachbesserungen von Verjüngungen bis zu 30% einer Fläche mit Wildlingen aus dem gleichen Revier, sofern sie den aktuellen Förderrichtlinien nicht entgegen stehen. Im Übrigen gelten bei der Wildlingswerbung die gleichen rechtlichen Bestimmungen wie bei der Ernte von Saatgut.

Die Vergabe von Ernterechten an Forstsamenbetriebe muss durch Abschluss eines Ernteüberlassungsvertrages durch den zuständigen Bewirtschafter erfolgen. Hierfür kann das Formular 6 verwendet werden.

Die Ernte von Vermehrungsgut hat unter ständiger Aufsicht des Waldbesitzers oder eines Beauftragten zu erfolgen (§ 2 Abs.1 BbgFoVGDV). Dem zuständigen Revierleiter obliegt die Beratung und Kontrolle zur Durchführung der Ernte sowie die Ausstellung der Stammzertifikate (siehe auch Tabelle 4).

Die Zierzapfengewinnung ist nur entsprechend den im § 2 Abs. 3 BbgFoVGDV genannten Zeiten gestattet und den Kontrollstellen unverzüglich anzuzeigen (§17 Abs. 3 FoVG). Forsts Saatgutbestände, die gleichzeitig als Generhaltungsobjekte ausgewiesen wurden, sind bevorzugt zu beernten. Diese Bestände sollten innerhalb von zehn Jahren mindestens einmal beerntet werden. Das Saatgut ist von einer besonders hohen Individuenzahl zu gewinnen.

Tabelle 4: Organisationsformen und Zuständigkeiten der Forstsamenernte in Brandenburg

Eigentümer des Erntebestandes	Durchführung der Ernte	Inverkehrbringen beabsichtigt	Vertrag	Anzeige des Erntetermins beim zuständigen Revierleiter	Einweisung in Ernteort, Kontrolle der Ernte ¹	Belehrung, Aufsicht der Ernte	Kontrolle und Ausstellung des Stammzertifikates	Trennung und Kennzeichnung der erzeugten Partien
Land	eigene Ernte	nicht zutreffend	Nicht erforderlich	B ²	H ³	B	H	Sammelstellenleiter
	Erntefirma ⁴ gegen Entgelt	nicht zutreffend	(Dienstleistungs-)vertrag	B	H	B	H	Sammelstellenleiter
	Verpachtung des Erntebestandes an Erntefirma ⁴ gegen Natural- oder Geldpacht	ja	Ernteüberlassungsvertrag	Erntefirma ⁴	H	B	H	Sammelstellenleiter
Sonstige Eigentumsformen	Waldeigentümer	nein	Nicht erforderlich ⁶					
	angemeldeter Forstsamen/Forstpflanzenbetrieb ⁵	ja	beliebig	Erntefirma ⁴	H	Waldeigentümer oder dessen Beauftragter	H	Sammelstellenleiter

¹ Durch die zuständigen Kontrollstellen des Landes Brandenburg sind zusätzliche Kontrollen jederzeit möglich

² zuständiger Landeswaldrevierleiter (B)

³ zuständiger Revierleiter (H)

⁴ Erntefirma gleich angemeldeter Forstsamen/ Forstpflanzenbetrieb

⁵ Anzeigepflicht nach § 17 Abs. 1 FoVG, Formular 3

⁶ wenn für Fördermittel Stammzertifikat erforderlich, dann Anzeige beim zuständigen Revierleiter

8.3.2 Einweisung zur Ernte

Die Einweisung zur Ernte ist die Voraussetzung zur Erstellung eines Stammzertifikates.

Sie erfolgt durch den hoheitlich zuständigen Revierleiter. Dabei sind die Grenzen des Erntebestandes festzulegen und zu markieren. Bei einer Saatguternte am stehenden Stamm sind die mindestens zu beerntenden Bäume zu markieren (FoVZV §1 Abs. 1).

Bei der Wildlingswerbung sind durch den Revierleiter die Entnahmestellen im Bestand zu kennzeichnen, damit Nachkommen von genügend Elternbäumen im Vermehrungsgut vertreten sind. Mitgebrachte Fahrzeuge sind auf mitgeführtes Saatgut zu kontrollieren.

8.3.3 Sammelbuch

Der Waldbesitzer ist verpflichtet, ein Sammelbuch (Formular 7) zu führen. Es weist die Entstehung der geernteten Saatgutmengen nach und bildet die Grundlage für die spätere Stammzertifikatserstellung. Die Pflicht kann auf die Aufsichtführende Person nach § 2 Abs. 1 BbgFoVGDV übertragen werden. Alle an der Ernte beteiligten Personen sind namentlich zu erfassen und über das Verhalten am Ernteort zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen (Formular 7, Seite 2). Das Sammelbuch ist vom Waldbesitzer 10 Jahre aufzubewahren. Der Revierleiter erhält eine Kopie des Sammelbuches.

8.3.4 Sammelstellen

In jedem Revier, in dem Forstsaatgut gewonnen wird, ist eine Sammelstelle nach § 3 Abs. 2 BbgFoVGDV einzurichten. Sammelstelle kann die Revierförsterei oder ein anderer geeigneter Ort, z. B. der Erntebestand sein. In besonderen Fällen kann eine Sammelstelle auch für mehrere Reviere gebildet werden oder das Saatgut aus anderen Waldeigentumsformen über eine solche Sammelstelle geleitet werden. Die Annahme des Saatgutes erfolgt kostenfrei.

Der Leiter der Sammelstelle wird vom Waldeigentümer benannt. Der Sammelstellenleiter hat eine tägliche Abnahme des Saatgutes zu gewährleisten und diese zu überwachen. Das der Sammelstelle zugeleitete Saat- und Pflanzgut wird im Sammelbuch (Formular 7), getrennt nach Baumarten und Registernummer durch den Sammelstellenleiter mengenmäßig erfasst. Die Sammelbücher sind wichtige Belege für die ordnungsgemäße Durchführung der Erntearbeiten und für die Erstellung der Stammzertifikate. Das Sammelbuch ist zehn Jahre beim Waldbesitzer oder seinem Beauftragten aufzubewahren.

8.4 Aufbewahrung des Vermehrungsgutes

Grundsätzlich ist auf eine Identitätssicherung des Vermehrungsgutes von der Ernte über die Aufbereitung, die Lagerung, die Beförderung und ggf. die Aufzucht bis zum Vertrieb zu achten. Gemäß § 9 Abs. 1 FoVG ist dieses Vermehrungsgut bei allen Stufen der Erzeugung nach Zulassungseinheiten (Registernummern) in Partien getrennt zu halten und zu kennzeichnen.

Der Sammelstellenleiter gewährleistet den pfleglichen Umgang mit dem Saatgut (Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen) in der Sammelstelle. Soweit nichts anderes vereinbart, ist durch den Lieferanten dafür Sorge zu tragen, dass das Erntegut so schnell wie möglich an den Empfänger (Baumschule, Samenhandel, Samendarre) verbracht wird.

Kommt ein sofortiger Weitertransport nicht in Frage, ist das Saatgut möglichst flach auszubreiten (max. 10 cm hoch), zu lüften und bei Bedarf täglich umzuschichten, um Schimmelbildung und Erhitzen zu verhindern. Keinesfalls darf das Saatgut längere Zeit in Säcken gelagert werden. Das Lagern in Säcken bewirkt ein Erhitzen des Saatgutes, welches rasch zu Schäden führt. Insbesondere Eicheln sollten oberflächlich abtrocknen, ohne dass eine zu starke Austrocknung erfolgt. Erforderlichenfalls ist das Saatgut vor Mäusen zu schützen.

8.5 Stammzertifikat

Für das dem FoVG unterliegende Vermehrungsgut muss vor dem Weitertransport von der Sammelstelle zum ersten Bestimmungsort durch den hoheitlich zuständigen Revierleiter ein

Stammzertifikat ausgestellt werden (§ 8 Abs. 1 FoVG). Die Erstellung erfolgt im Programm Erntezulassungsregister. Für Notfälle sind Vordrucke für die Stammzertifikate und Ausfüllanleitungen bei den Kontrollstellen erhältlich. Die Ausstellung erfolgt unmittelbar nach dem Verpacken, Verwiegen, Verschließen und Verplomben der Partien.

Es ist abzusichern, dass die Mengenangaben auf den Stammzertifikaten mit den Angaben im Sammelbuch unter Berücksichtigung von Gewichtsveränderungen durch Feuchteschwankungen schlüssig sind. Nebenstehendes Flussdiagramm erleichtert die Zuordnung von Erntebeteiligten zu den erforderlichen Angaben zu Pkt. 16 und 17 im Stammzertifikat.

Das Stammzertifikat stellt sicher, dass von der Ernte bis zum Inverkehrbringen ein lückenloser Herkunftsnachweis besteht. Die Stammzertifikatsdurchschriften sind dem Verteiler entsprechend umgehend zuzustellen. Der blaue Durchschlag der Stammzertifikate ist zehn Jahre beim Forstamt aufzubewahren.

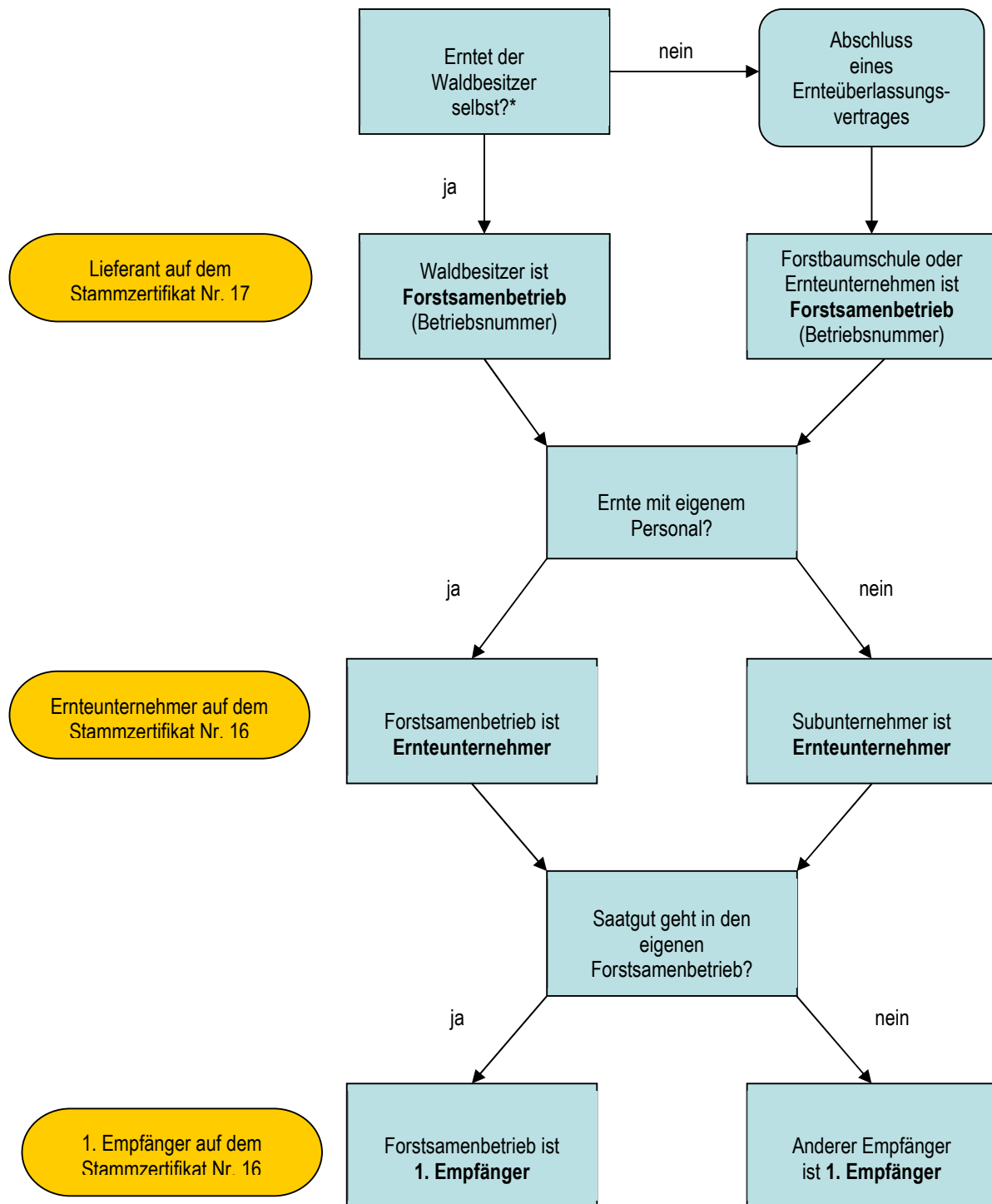
Dem Stammzertifikat ist jede Packungseinheit eindeutig zuzuordnen. Dazu können zusammen mit dem Stammzertifikat Etiketten aus dem Programm ausgedruckt werden. Diese werden in die Einheit eingelegt und außen angebracht. Die Beschriftung muss wasserfest erfolgen.

8.6 Inverkehrbringen

Das Inverkehrbringen von Vermehrungsgut umfasst das gewerbsmäßige Vorrätighalten oder Anbieten zum Verkauf, Verkaufen, Abgeben, Liefern, einschließlich Lieferungen im Rahmen von Dienstleistungs- und Werkverträgen sowie das Verbringen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Wird Vermehrungsgut vom ersten Empfänger in den Verkehr gebracht, ist durch den Lieferanten ein Lieferschein (Formular 8) auf der Grundlage der Angaben des Stammzertifikates auszustellen (s. § 4 FoVDV). Am Stammzertifikat ist ein Inverkehrbringen daran zu erkennen, dass Lieferant und 1. Empfänger voneinander abweichen. Für den Landeswald ist die Erstellung des Lieferscheins aus dem Programm Erntezulassungsregister möglich. Für Saatgut, welches in den Verkehr gebracht werden soll, muss vom Lieferanten eine Saatgutprüfung durch eine zugelassene Stelle veranlasst werden (siehe auch 8.7.2). Die Ergebnisse der Saatgutprüfung können nachgeliefert werden.

Angaben zu Punkt 16 und 17 auf dem Stammzertifikat



* Bei Eigenverwendung im Nichtlandeswald ist kein Stammzertifikat erforderlich

8.7 Einschätzung der äußeren Beschaffenheit von Saatgut

8.7.1 Bestimmung der Artreinheit im Wald

Gemäß § 12 Abs. 1 FoVG dürfen Partien von Früchten und Samen nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie eine Artreinheit von mindestens 99 vom Hundert aufweisen. Sand- und Moor-Birke, Stiel- und Trauben-Eiche sowie Winter- und Sommer-Linde dürfen auch dann in Verkehr gebracht werden, wenn die jeweils verwandte Art beigemischt ist. Der Mischungsanteil ist dabei anzugeben. Da die Angaben bereits unter Punkt 12 des Stammzertifikates zu erbringen sind, muss die Artreinheit im Wald eingeschätzt werden. Hierzu werden bei Eichen- und Lindensaatgut ca. 400 Früchte von verschiedenen Stellen der Saatgutpartie entnommen und nach ihren Merkmalen der einen oder der anderen Art zugeordnet. Früchte, die z. B. wegen Schädlingsbefall keiner Art eindeutig zugeordnet werden können, sind nicht zu berücksichtigen.

Merkmale zur Beurteilung der Artzugehörigkeit:

Stiel-Eiche: in frischem Zustand dunkle, feine Längsstreifung der Fruchtschale (Perikarp);

Trauben-Eiche: in frischem Zustand **ohne** dunkle Längsstreifung der Fruchtschale (Perikarp);

Winter-Linde: Frucht kugelig, ca. 5 mm Durchmesser, 4 bis 5 nach oben undeutlicher werdende Kanten, Oberfläche graubraun bis rotbraun, feine bräunliche Behaarung, Frucht leicht mit Finger zerdrückbar;

Sommer-Linde: Frucht kugelig, ca. 7 mm Durchmesser, (4) bis 5 kantig, Kanten sehr deutlich ausgebildet, Oberfläche bräunlich-grau, deutlich filzig behaart, Frucht nicht mit den Fingern zerdrückbar.

Nach Zuordnung der Früchte zu jeweils einer Art sind die Früchte auszuzählen und der prozentuale Anteil auf der Grundlage der beurteilten Früchte zu berechnen.

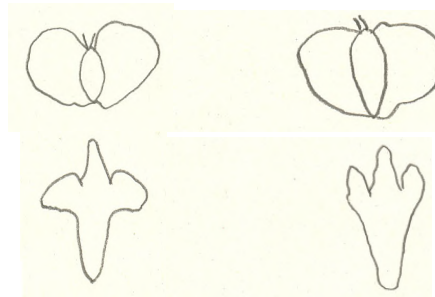
Bei Birken werden ca. 100 Fruchtzäpfchen anhand der Merkmale der Fruchtschuppen und Samen beurteilt.

Sand-Birke: Nuss mit Flügel 2,8 – 3,5 mm lang, 3,5 – 4,5 mm breit, 0,1 – 0,3 mm dick; ohne Flügel 1,5 – 2 mm lang, 0,8 – 1 mm breit. Eiförmig, an beiden Enden zugespitzt, Fruchtflügel oben tief eingeschnitten, weit über den Ansatz der Narben reichend, Fruchtschuppen: Seitenlappen zur Seite bis leicht zurückgeschlagen, wie fliegende Vögel

Moor-Birke: Nuss mit Flügel 2 – 2,5 mm lang, 2,5 – 3,5 mm breit, 0,1 – 0,2 mm dick; ohne Flügel 1,8 – 2 mm lang, 0,7 – 0,8 mm breit. Nuss ohne Flügel eilanzettförmig, an beiden Enden zugespitzt, Fruchtflügel oben etwa waagrecht verlaufend, nur gering eingesenkt, Fruchtschuppen: Seitenflügel nach vorn gestreckt (nicht wie fliegende Vögel)

Sand-Birke

Moor-Birke



Nach Zuordnung der Fruchtzäpfchen zu jeweils einer Art sind die Früchte auszuzählen und der prozentuale Anteil auf der Grundlage der beurteilten Fruchtzäpfchen zu berechnen.

8.7.2 Grundsätze zur Beprobung für die Forstliche Saatgutprüfung

Um die Angaben zur Reinheit, Keimfähigkeit, Tausendkornmasse und der Zahl der keimfähigen Samen je Kilogramm Saatgut zu erhalten, ist eine Probe zu ziehen (§ 4 Abs. 3 FoVDV). Das beschriebene Verfahren ist stark vereinfacht und kann **nicht** zur Ziehung einer Probe verwendet werden, für die ein Internationaler Untersuchungsbericht der International Seed Testing Association (ISTA) ausgestellt werden soll.

Eine ordnungsgemäße Probeentnahme ist Voraussetzung dafür, dass die Ergebnisse des Prüfberichtes auf die Partie übertragen werden können. Die Verantwortung dafür trägt der Probenehmer (Lieferant).

Die Partiegröße darf bei den Eichenarten, Buche und Kastanie 5000 kg, Ahornarten 500 kg, Birkenarten 300 kg und allen anderen Arten 1000 kg nicht überschreiten. Ist die Partie größer, so ist sie in zwei Partien zu teilen, zu kennzeichnen und für jede Partie eine Probe zu nehmen. Zum Zeitpunkt der Probenahme soll die Partie so gemischt und aufbereitet sein, dass sie so homogen wie möglich ist. Ist diese Voraussetzung erfüllt, werden Erstproben gezogen.

Partiegröße	Zahl der Erstproben
bis 500 kg	mindestens 5 Erstproben
501 – 3.000 kg	1 Erstprobe aus je 300kg, aber nicht weniger als 5
3.001 – 20.000 kg	1 Erstprobe aus je 500kg, aber nicht weniger als 10

Die Proben können mit der Hand gezogen werden. Die Erstproben sind zufallsgemäß an verschiedenen Stellen und in verschiedener Tiefe zu entnehmen.

Alle Erstproben sind zu einer Mischprobe zu vereinen und gut zu durchmischen. Überschreitet das Gewicht der Mischprobe deutlich das Gewicht der Einsendungsprobe, kann durch Probenteilung eine Einsendungsprobe gezogen werden. Die Summe der Gewichte der Erstproben muss mindestens das Gewicht der Einsendungsprobe entsprechend Tabelle 5 erreichen. Erforderlichenfalls ist die Zahl der Erstproben zu erhöhen.

Die Probe ist mit der Stammzertifikatsnummer zu kennzeichnen und an ein zugelassenes Saatgutlabor zu senden (FoVDV).

Die Landesstelle für forstliches Vermehrungsgut ist als Saatgutprüfstelle bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung registriert. Die Saatgutproben aus dem Landeswald sind an die Landesstelle zu senden.

Tab. 5: Probengewichte für die Untersuchung von Forstsaatgut

Baumart	Mindestmenge Untersuchungsprobe	Minstdauer der Keimprüfung	Lebensfähigkeit empfehlenswert
	Gramm	Wochen	
Weiß-Tanne	120	7	
Küsten-Tanne	50	7	
Spitz-Ahorn	350	11	ja
Berg-Ahorn	300	11	ja
Schwarz-Erle	14	3	
Grau-Erle	12	3	
Sand- Birke	5	6	
Moor-Birke	5	3	
Hainbuche	250	26	ja
Ess-Kastanie	500 Samen	3	
Rotbuche	600	24	ja
Esche	200	44	ja
Europäische Lärche	17	3	
Japanische Lärche	10	6	
Hybridlärche	16	3	
Fichte	20	3	
Sitka-Fichte	15	3	
Schwarz-Kiefer	50	3	
Wald-Kiefer	20	3	
Pappel	2	2	
Vogel-Kirsche	450	20	ja
Douglasie	30	6	
Eiche (alle Arten)	500 Samen	4	
Robinie	50	2	
Winter-Linde	90	28-40	ja
Sommer-Linde	250	28-40	ja

9 Gebietsheimische Gehölze

9.1 Herkunftssicherung gebietsheimischer Gehölze

Durch den „Erlass zur Sicherung gebietsheimischer Herkunft bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ (Anlage 11.6) soll sichergestellt werden, dass u. a. bei der Anlage von Waldrändern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen gebietsheimische Gehölze eingesetzt werden.

Vielfach werden bei Pflanzmaßnahmen zwar heimische Gehölzarten verwendet, aber die Herkunft des Pflanzenmaterials stammt überwiegend aus klimatisch anderen Regionen, zumeist aus Südost-Europa. Zudem werden so genannte „Massensortimente“ aus standardisierter Baumschulproduktion ausgepflanzt, die zu einer Vereinheitlichung des Artenspektrums führen. So werden die an brandenburgische Standorte gut angepassten gebietsheimischen Gehölze zunehmend durch flächenhafte Anpflanzungen mit fremden Herkunft künstlich „unterwandert“ („Florenverfälschung“) und langfristig tritt eine Gefährdung der heimischen Gehölzflora, verbunden mit einem Verlust an biologischer Vielfalt und Anpassungsfähigkeit ein.

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) trägt dem Rechnung und fordert gemäß § 40 Abs. 4 Nr. 4 ab 1. März 2020 eine Genehmigung für das Ausbringen gebietsfremder Arten und Populationen in der freien Natur. Bei der Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen entsprechend dem Gehölzerlass ist eine Genehmigungspflicht entbehrlich.

9.2 Empfehlungen und Herkunftssicherung gebietsheimischer Herkunft für Brandenburg

Vermehrungsgut heimischer Baum- und Straucharten gilt dann als gebietsheimisch, wenn es aus dem Herkunftsgebiet stammt, in dem es auch verwendet werden soll. Die Herkunftsgebiete unterscheiden sich durch unterschiedliche standörtliche und ökologische Bedingungen, an die sich die Populationen einer Art im Laufe der Evolution in besonderem Maße angepasst haben. Für Brandenburg gelten gemäß Erlass (Anlage 11.6) die Herkunftsgebiete 1.2 Nordostdeutsches Tiefland und 2.1 Ostdeutsches Tiefland.

Für gebietsheimische Baumarten, die zugleich dem FoVG unterliegen, gelten die artspezifischen Herkunftsempfehlungen des FoVG gemäß Kapitel 5.

In den jeweiligen Ausschreibungen ist das geforderte Herkunftsgebiet anzugeben und ein entsprechender Beleg einzufordern. Die regionale Herkunft gilt als nachgewiesen, wenn die Baumschule ein anerkanntes Herkunftszeugnis oder ein vergleichbares anerkanntes Zertifikat vorlegen kann, das eine durchgängige Herkunftssicherung, angefangen von der Ernte, über die Gehölznachzucht bis hin zum Vertrieb bestätigt. In Brandenburg hat sich zur Herkunftssicherung das seit 2004 etablierte Qualitätsprogramm vom „Verband zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes des Landes Brandenburg e.V. – pro agro“ (www.proagro.de) bewährt.

Darüber hinaus sind bei der Ausschreibung und Verwendung gebietsheimischer Gehölze die Festlegungen zu phytosanitären Maßnahmen zu beachten (Anlage 11.6).

9.3 Anerkennung und Beerntung von Erntebeständen und Samenplantagen

Vorkommen gebietsheimischer Gehölze werden durch die Landesstelle für forstliches Vermehrungsgut anerkannt. Es muss sich dabei um Gehölzarten innerhalb ihrer natürlichen Verbreitungsgebiete handeln. Die individuenreichen und gut fruktifizierenden Bestände zeichnen sich durch ein hohes Alter und eine besondere Anpassungsfähigkeit und Vitalität aus. Auf die Beerntung jüngerer, siedlungsnaher Vorkommen, die nachweislich auf künstliche Anpflanzungen zurückgehen, wird bewusst verzichtet. Die standortgerechte

Artenzusammensetzung eines Vorkommens gibt oft wertvolle Hinweise auf die angestrebte möglichst natürliche Entstehung.

Zur Anlage von Samenplantagen für die Erzeugung gebietsheimischen Vermehrungsgutes wird das beigefügte Merkblatt (Kapitel 9.4) empfohlen. Bei Einhaltung der genannten Schritte können Samenplantagen den anerkannten Erntebeständen gebietsheimischer Gehölzarten gleichgestellt werden.

Anerkannte Vorkommen (Erntebestände und Samenplantagen) werden in einer zentralen Datenbank erfasst, sind im Internet für jedermann zur Einsicht verfügbar bzw. können bei den Kontrollstellen für forstliches Vermehrungsgut der Landesforstverwaltung Brandenburg erfragt werden.

Die Beerntung muss im Einvernehmen mit dem Eigentümer, besonders schonend und unter kontrollierten Bedingungen erfolgen.

9.4 Merkblatt zur Anlage von Samenplantagen für Baum- und Straucharten, die dem „Erlass zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ unterliegen

Unter einer Samenplantage ist die Anpflanzung ausgelesener Sämlinge oder Klone zu verstehen, die so abgeschirmt oder bewirtschaftet wird, dass eine von außerhalb der Anpflanzung kommende Fremdbestäubung weitgehend vermieden wird. Sie ermöglicht bei entsprechender Anlage und Pflege eine häufigere, reichere und leicht durchführbare Saatguternte.

Das Merkblatt stellt eine Handreichung zur Planung und Anlage von Samenplantagen für die Baum- und Straucharten dar, die dem „Erlass zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ (Anlage 11.6) unterliegen.

Bei der Anlage von Samenplantagen für Baumarten, die zugleich dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen, gelten die Bestimmungen des FoVG.

Um für Samenplantagen eine gleichwertige Anerkennung als Erntevorkommen im Rahmen des Gehölzerlasses zu erreichen, sind bei der Anlage folgende Schritte einzuhalten:

Anzeige

Die Begründung der Samenplantage ist der Landesstelle für forstliches Vermehrungsgut rechtzeitig unter Angabe der beabsichtigten Art(en) formlos anzuzeigen.

Ausgangsmaterial

Bei der Begründung aus generativem Vermehrungsgut muss dieses nachweislich aus anerkannten Erntebeständen gemäß dem „Register gebietsheimischer Gehölze des Landes Brandenburg“ stammen. Vorzugsweise sollten bereits zertifizierte Pflanzen aus anerkannten Erntebeständen für die Anlage der Samenplantagen verwendet werden.

Bei der Verwendung von vegetativem Vermehrungsgut muss dieses ebenfalls von anerkannten Erntebeständen oder von ausgewählten Generhaltungsobjekten des Landes abstammen. Generhaltungsobjekte sind Individuen und Populationen, die auf Grund der Erhaltungswürdigkeit und Erhaltungsnotwendigkeit ihrer genetischen Information durch das Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde als solche erfasst und in einer Datenbank geführt werden. Die Einbeziehung insbesondere von Einzelvorkommen in Samenplantagen ermöglicht die Nutzbarmachung des genetischen Potentials dieser Vorkommen.

Flächenauswahl für die Plantage

Die Fläche muss sich bei Samenplantagen mindestens in einem Abstand von 400 m zu blühfähigen Individuen der gleichen oder einkreuzbaren Kulturarten befinden. Bei Plantagen zur Gewinnung von vegetativem Vermehrungsgut ist eine deutliche Abgrenzung (Wurzelausläufer beachten) ausreichend.

Die im Pkt. 9.2 beschriebenen Festlegungen zu den phytosanitären Bestimmungen sind zu beachten.

Aufbau der Plantagen

Sämlingsplantagen sollten mindestens aus 20 Individuen bestehen. Diese müssen, soweit verfügbar, aus mindestens 5 verschiedenen anerkannten Erntebeständen des Herkunftsgebietes stammen. Die Beteiligung der einzelnen Nachkommenschaften aus den jeweiligen Erntebeständen sollte zu annähernd gleichen Anteilen erfolgen. Bei der Anlage sind die Einzelpflanzen aus den Erntebeständen optimal zu mischen. Hierzu ist ein Pflanzplan zu erstellen (siehe 1. Beispiel nachfolgender Anlage).

Klonsamenplantagen sollten aus mindestens 20 Klonen bestehen. Die Beteiligung der einzelnen Klone sollte zu annähernd gleichen Anteilen erfolgen. Bei der Anlage sind die Klone optimal zu mischen. Hierzu ist ein Klonverteilungsplan zu erstellen (siehe 2. Beispiel der Anlage).

Anerkennung als gebietsheimisches Erntevorkommen

Bei Einhaltung der vorstehenden Schritte können Samenplantagen den Erntebeständen gebietsheimischer Gehölzarten gleichgestellt werden. Die Anerkennung ist bei der Landesstelle für forstliches Vermehrungsgut zu beantragen.

Dokumentation und Kontrolle

Die Ursprungsnachweise in Form der Ernteprotokolle und Kontrollbuchblätter sowie die Verteilungspläne sind Grundlage für die vorgenannte Anerkennung. Sie sind dauerhaft aufzubewahren.

Anlage

1. Beispiel für einen Verteilungsplan¹ von 5 Sämlingsnachkommenschaften, 5 mal wiederholt:

3	1	2	5	4
2	4	5	1	3
1	2	3	4	5
4	5	1	3	2
5	3	4	2	1

2. Beispiel für einen Verteilungsplan¹ von 20 Klonen, 5 mal wiederholt

5	1	12	9	6	19	13	17	4	14	8	3	11	16	18	10	15	2	20	7
20	7	10	6	1	8	15	12	19	18	16	5	17	13	4	2	9	14	3	11
16	14	4	1	9	13	3	10	17	7	12	20	5	15	2	11	19	6	18	8
7	9	18	10	4	20	2	15	12	5	3	1	8	11	19	6	13	16	14	17
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

¹Bätz, G. e. a.: Einführung in die Methodik des Feldversuches. Deutscher Landwirtschaftsverlag Berlin, 1982, S. 327

10 Zuständigkeiten und Ansprechpartner

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV)	Landesbetrieb Forst Brandenburg				
	Abteilung Forstliche Gemeinwohlleistungen/ Forsthoheit				Abteilung Landeswaldbewirtschaftung
	Landesstelle für forstliches Vermehrungsgut			Forstamt	Forstbetrieb
		Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut Peitz	Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut Bad Belzig		
MLUL Lindenstraße 34a 14467 Potsdam Tel.: 0331/8667601	LFB Landesstelle für forstliches Vermehrungsgut Eberswalder Ch. 3 15377 Waldsieversdorf Tel.: 033342759340	LFB Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut A. Bebel-Str. 27 03185 Peitz Tel.: 033342759317	LFB Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut Forstweg 8 14806 Bad Belzig Tel.: 033342759319	Anschriften siehe Internet www.forst.brandenburg.de	Anschriften siehe Internet www.forst.brandenburg.de
Grundsatzan- gelegenheiten des FoVG Fach- und Rechtsaufsicht Umsetzung des FoVG in Landesrecht Presseinformation Öffentlichkeitsarbeit	Bewertung von Ausgangsmaterial aller Kategorien vor der Zulassung auf Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen	Brandenburg Süd-Ost	Brandenburg Nord West	Vorschläge zur Zulassung von Saatgutbeständen in allen Eigentumsarten Mitwirkung bei der Überprüfung von Zulassungsaufgaben und Zulassungsvoraussetzungen Entgegennahme der Anzeige bei Erzeugung von Forstvermehrungsgut Kontrolle der Ernte und Erstellung von Stammzertifikaten in allen Eigentumsarten	Vorschläge zur Zulassung von Saatgutbeständen im Landeswald Bewirtschaftung und Pflege von Saatgutbeständen und Samenplantagen im Landeswald Eigenversorgung mit Saat- und Pflanzgut Vermarktung von forstlichem Vermehrungsgut aus dem Landeswald Beaufsichtigung der Ernte im Landeswald
	Qualitätskontrolle von Vermehrungsgut (Forstsamtgutprüfung, Altersbestimmung an Forstpflanzen) Aufbau von Samenplantagen Herkunftsempfehlungen	Die Zuständigkeit der Kontrollstellen ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der BbgFoVGDV. Sie sind insbesondere für folgende Verwaltungsaufgaben zuständig: Überwachung der Durchführung des FoVG und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen, einschließlich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Vorermittlung von Straftaten Zulassung von Ausgangsmaterial zur Gewinnung von Vermehrungsgut			

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV)	Landesbetrieb Forst Brandenburg				
	Abteilung Forstliche Gemeinwohlleistungen/ Forsthoheit				Abteilung Landeswaldbewirtschaftung
	Landesstelle für forstliches Vermehrungsgut			Forstamt	Forstbetrieb
		Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut Peitz	Kontrollstelle für forstliches Vermehrungsgut Bad Belzig		
Grundsatzan- gelegenheiten bei der Sicherung und Verwendung gebietsheimischer Herkünfte von Gehölzen in der freien Natur	Betreuung des Programmpaketes „Erntezulassungsregister“ Unterweisung, Schulung und Beratung zum FoVG Fachliche Beratung zum Forstvermehrungsgut Stellungnahmen für die obere Forstbehörde (Politikberatung) Vertretung des Landes in Bund-Länder-Gremien und Organisationen der länderübergreifenden Zusammenarbeit	Führen des Erntezulassungsregisters und der Liste der erzeugten Partien je Zulassungseinheit Beschaffung von amtlichen Zeugnissen und Plomben Sammeln und Weiterleiten der Stammzertifikate Anzeige und Ausstellung von Stammzertifikaten bei Mischungen Entgegennahme der Anzeige über die Aufnahme oder die Beendigung und Kontrolle des Betriebes von Forstsamen-Forstpflanzenbetrieben Ausstellen von Stammzertifikaten für Vermehrungsgut, das für die Ausfuhr bestimmt ist Zusammenarbeit mit Kontrollstellen anderer Bundesländer		Beratung zur Pflanzenbeschaffung für die Forstbetriebe anderer Eigentumsarten Überwachung der Einhaltung der Herkunftsempfehlungen bei der Erteilung von Erstaufforstungsgenehmigungen und Vergabe von Fördermitteln	Daseinsvorsorge zur Wiederaufforstung nach Schadereignissen (Saatgut-lagerbestände v. Pionierbaumarten) Erhebung von Daten für die Blüh- und Ernteprognose Überwachung der Einhaltung der Herkunftsempfehlungen

11 **Gesetze und Verordnungen** (hier nicht enthalten)

12 Formulare

Antrag auf Zulassung von Beständen zur Gewinnung von ausgewähltem Vermehrungsgut

Hiermit beantrage ich die Zulassung der unten aufgeführten Bestände nach § 4 Abs. 4 FoVG:

LFB	Nr.:	Name:
Forstamt:		
Revier:		

Antragsteller / Eigentümer:
Name, Vorname:
Strasse, Nr.:
PLZ Ort:
Tel./ Fax/Funk:
e-mail:

Lfd. Nr.	Baum-art	Herkunfts-gebiet	Forstadresse							EA	Autoch-thonie A/N/U	Jahr der Begrün-dung	Zuordnung zu vorhandener Registernummer	Höhen-lage in m	Wuchs-gebiet/-bezirk	Kataster			
			WaG	Abt.	UA	TF	BHE	ZL	Fläche ha							Gemarkung	Flur	Flur-stück	Größe ha
1																			
2																			
3																			
4																			
5																			
6																			
7																			
8																			
9																			

Ort/Datum

Unterschrift

Bitte zurücksenden an:

LFB Kontrollstelle Peitz, August-Bebel-Str. 27, 01385 Peitz, Tel.: 033342759317,
LFB Kontrollstelle Belzig, Forstweg 8, 14806 Bad Belzig, Tel.: 033342759319, E-Mail: lsfov@lfb.brandenburg.de

Erklärung

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die nachfolgenden Angaben zur Führung des Erntezulassungsregisters datentechnisch gespeichert und von der zuständigen Stelle des Landesbetriebes Forst Brandenburg bei einer möglichen Beerntung meiner zugelassenen Forstsaatgutbestände / Samenplantagen an anfragende Saatgutinteressenten (Forstsamen- / Forstpflanzenbetriebe, Saatguthändler) zum Zwecke der Verkaufsverhandlungen weitervermittelt werden dürfen.

Name, Vorname _____

Strasse : _____

Wohnort : _____

Telefon : _____

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift:

An/Abmeldung eines Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebes

(lt. Forstvermehrungsgutgesetz vom 01.01.2003 § 17 Abschnitt 1)

Anmeldung

Hiermit gebe ich Ihnen bekannt, dass zum

folgender Forstsamen/Forstpflanzenbetrieb

.....

.....

seine Tätigkeit aufnimmt und bitte Sie um Zuteilung einer Betriebsnummer.

Bekanntgabe der verantwortlichen Person des Betriebes

(lt. Forstvermehrungsgutgesetz vom 01.01.2003 § 17 Abschnitt 1)

Name :

Anschrift :

Telefon/Fax :

e-Mail :

Stempel

Unterschrift

Abmeldung

Hiermit gebe ich Ihnen bekannt, dass zum

folgender Forstsamen/Forstpflanzenbetrieb

.....

..... seine Tätigkeit einstellt.

Stempel

Unterschrift

Bitte zurücksenden an : LFB Kontrollstelle Peitz, August-Bebel-Str. 27, 01385 Peitz, Tel.: 033342759317,
LFB Kontrollstelle Belzig, Forstweg 8, 14806 Bad Belzig, Tel.: 033342759319,
E-Mail: lsfov@lfb.brandenburg.de

Anzeige der Ernte von Vermehrungsgut

(lt. FoVG § 7 Absatz 1)

Anschrift	Lieferant	Ernteunternehmer	1. Empfänger
Betriebsnummer nach FoVG:			

Baumart:													
Registernummer des Bestandes:	<table border="1" style="display: inline-table; text-align: center; width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="width: 20px; height: 20px;"></td> </tr> </table>												
Forstamt:													
Revier:													
Forstadresse (WaG, Abt., UA, TF, BHE):													
Geplanter Erntezeitraum:													
Verantwortliche Person für Aufsicht nach § 2 BbgFoVG DV:													
Ort der Sammelstelle:													
Besteht ein Ernteüberlassungsvertrag?	☐ ja ☐ nein												
Sonstige Angaben:													

Die Ernte von Saatgut, Wildlingen, Steckhölzern usw. ist spätestens 3 Werktage vor Erntebeginn dem hoheitlich zuständigen Revierleiter anzuzeigen. Sie erhalten umgehend eine schriftliche Terminbestätigung. Mit der Ernte darf erst begonnen werden, wenn der Revierleiter Sie in den Ernteort eingewiesen hat und eine Belehrung erfolgte.

Datum:

Unterschrift

Hoheitlich zuständiger Revierleiter

Ort, Datum: _____, _____

Tel.: _____ / _____

Fax: _____ / _____

e-mail: _____

Anschrift Erntefirma

Terminbestätigung für die Ernte von Forstvermehrungsgut

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich Ihnen Ihren Termin für die Ernte von forstlichem Vermehrungsgut.

am: _____

Ort: _____

Uhrzeit: _____

Leider kann ich den von Ihnen vorgeschlagenen Termin nicht wahrnehmen.

Neuer Terminvorschlag:

am: _____

Ort: _____

Uhrzeit: _____

Unterschrift:

Stempel

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Reifejahr

Waldbesitzer (vollständige Anschrift)	Vertragsfirma (vollständige Anschrift)/ Betriebsnummer FoVG

Zwischen dem Waldbesitzer und der Vertragsfirma (siehe oben) wird folgender

Ernteüberlassungsvertrag

abgeschlossen.

1. Baumarten, Forstort

Der Vertragsfirma wird die Saatgutgewinnung am stehenden Baum/Saatgutgewinnung am liegenden Baum/Gewinnung von Laubbaumfrüchten*) auf ihre Kosten und Verantwortung aus den nachstehenden zugelassenen Beständen/Samenplantagen*) überlassen.

*) Nichtzutreffendes streichen

Baumart	Forstort	zu beerntende Fläche (ha)	Registernummer des Bestandes/der Plantage

2. Pachtentschädigung

- Naturalpachtentschädigung - _____ % der geernteten Zapfenmengen (Nadelholz u. ERL)
 - _____ % des reinen Samens (Laubbäume außer ERL)
 - - Pachtentgelt - _____ €/100 kg Erntegut

Entschädigungsbedingungen, Zahlungsweise, Bankverbindung:

3. Vertragsdauer

vom – bis

4. Zusätzliche Vereinbarungen

5. Die auf der Rückseite aufgeführten Bestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrages.Ort, Datum, Unterschriften
LFB/Waldbesitzer

Vertragsfirma

1. Die Ernte erfolgt durch ausgebildete Pflücker oder Sammler unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen insbesondere zum Gesundheits- und Arbeitsschutz.
2. Die Zapfenpflücker sind von der Vertragsfirma gegen Unfall bei der zuständigen Berufsgenossenschaft zu versichern. Der Nachweis darüber ist auf Verlangen zu erbringen.
3. Die Vertragsfirma zeigt dem hoheitlich zuständigen Revierleiter und dem Waldbesitzer die Ankunft der Zapfenpflücker oder Sammler drei Werktage vor Erntebeginn an. Der Vordruck: „Anzeige der Ernte von Vermehrungsgut“ (Formular 4) ist Bestandteil dieses Vertrages und für die Anzeige zu verwenden.
4. Die Beerntung erfolgt nach Einweisung durch den hoheitlich zuständigen Revierleiter unter Aufsicht des Waldbesitzers oder seines Beauftragten. Den Anweisungen der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten.
5. Alle an der Ernte beteiligten Personen sind in der Anlage zum Sammelbuch zu erfassen. Weiteren Personen ist der Zutritt zum Ernteort nicht gestattet.
6. Etwaige Kosten für die Aufsicht trägt die Vertragsfirma.
7. Die Erntearbeiten sind schonend und unter Vermeidung von Beschädigungen der Stämme, Kronen und Böden durchzuführen. Absägen oder Abbrechen von Ästen ist verboten.
8. Die Vertragsfirma haftet für alle Beschädigungen und Unfälle, die ihre Beauftragten im Zusammenhang mit den Erntearbeiten oder dem Transport verursachen.
9. Die Haftung des Waldbesitzers ist ausgeschlossen für alle, von ihm nicht zu vertretenden, Sach- und Personenschäden, die der Vertragsfirma bei den genannten Tätigkeiten einschließlich Wegebenutzung entstehen.
10. Das Erntegut ist arbeitstäglich bei der vom Waldbesitzer eingerichteten bzw. der mit dem hoheitlich zuständigen Revierleiter vereinbarten Sammelstelle abzuliefern.
11. Der Sammelstellenleiter trägt die übernommenen Erntemengen nach Masse und mit dem Namen der Pflücker oder Sammler in das Sammelbuch ein und bestätigt darin den Empfang mit seiner Unterschrift.
12. Nach Beendigung der Ernte oder bei Zwischenabholung dient das abgeschlossene Sammelbuch dem Waldbesitzer als Unterlage für die Ausstellung der Stammzertifikate durch den hoheitlich zuständigen Revierleiter. Jeder Transport des Erntegutes von der Sammelstelle zum ersten Bestimmungsort (i.d.R. der Vertragsfirma) ist nur mit Stammzertifikat zulässig. Dies gilt nur für Vermehrungsgut, das dem FoVG unterliegt.
13. Werden die Vertragsbestimmungen seitens der Vertragsfirma nicht eingehalten, so kann der Waldbesitzer die Beerntung fristlos einstellen und ggf. das Erntegut ersatzlos einbehalten. Hierfür verzichtet die Vertragsfirma ausdrücklich auf Schadenersatzforderungen irgendwelcher Art.
14. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Je eine Fertigung erhalten die Vertragsfirma und der Waldbesitzer.
15. Beauftragt die Vertragsfirma einen Dritten mit der Ernte, so ist die Firma dem Waldbesitzer schriftlich mitzuteilen.
16. Gerichtsstand ist das für den Waldbesitzer zuständige Gericht.

Sammelbuch

LFB Obf.: _____ Revierförsterei/ Sammelstelle: _____

.Wald- oder Baumbesitzer: _____ (Name) Sammelstellenleiter: _____ (Name)

Baumart: _____

Erntebestand (WaG; Abt/ UA / Tff/
BHE): _____

Registernummer: _____

Bucheckern ☐ Eicheln ☐ Zapfen ☐ Flügelsamen ☐
 Rohsaatgut ☐ Früchte ☐ Kerne ☐

Tag der Sammlung	Name der Sammlerin / des Sammlers	Masse (kg)	Bemerkungen	Unterschrift (Sammlerin / Sammler)

Datum: _____ Unterschrift Sammelstellenleiter: _____
 (Für jede Baumart/ Registernummer ist ein getrenntes Sammelbuch zu führen)

Anlage zum Sammelbuch							
LFB; Obf.: _____				Besitzer: _____			
Revier/Sammelstelle: _____				Sammelstellenleiter: _____			
Erntebestand: _____				Aufsichtsführende Person: _____			
Registernummer: _____				Erntegut: _____			
Lfd. Nr.	Name	Vorname	PLZ	Ort	Strasse	Haus-Nummer	Einweisung in den Bestand und Belehrung Unterschrift
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Bemerkungen: je Registernummer ein Sammelbuch	Datum: _____	Unterschrift Sammelstellenleiter: _____
---	--------------	---

Baumschule Baum Steuernummer EWG-Pflanzenpaß-Nr. FoVG-Betriebs-Nr. 121 xxxx 3		Am Baum, 17269 Strauch Tel.: Fax.: E-Mail: Lieferschein Nummer: 004/09 Datum: 24.10.2009 Kunden-Nr.: 99999 Modderdorf Blatt : 1		
Pos.	Menge	ME	Artikel	Größe
01	25,0	kg	Fagus sylvatica, Rotbuche ausgewähltes Vermehrungsgut, Erntebestand 810 04 Nordostbrandenburgisches Tiefland, autochthon Stammzertifikat: D-12384 10002 09 Registernummer: 12 3 81004 111 2 Reifejahr: 2009; RH 99,5%; KFK 85%; TKM 280g; bei 30% SF; ZLF 3.020 Landesstelle für forstl. Vermehrungsgut Waldsiefersdorf, 2804 v. 27.11. 09 Zweck : FoWi	
02	10.000	Stück	Quercus robur, Stieleiche 2+0 817 04 Ostdeutsches Tiefland nicht autochthon Stammzertifikat-Nr. D-12418 10002 07 Ausgewähltes Vermehrungsgut Erntebestand für multifunktionale Forstwirtschaft Register-Nr.: 123 81704 122 2	50-80
03	10 000	Stück	Quercus robur, SEI 2+0 AG 817 04 Ostdeutsches Tiefland nicht autochthon D-12418 10002 07 EB FoWi 123 81704 122 2	50-80
04				40-60
05	500	Stück	Acer platanoides, Spitzahorn 2+0 AG 800 02 Mittel- und Ostdeutsches Tief – und Hügelland; nicht autochthon D-12745 10009 07 EB FoWi 123 80002 007 2	50-80

Checkliste

Ernte von forstlichem Vermehrungsgut

Zeitfenster	Aufgabe (Zahlen in Klammern verweisen auf das jeweilige Kapitel im Vermehrungsgutordner)	verantwortlich	Erledigt Ja	Bei nein Termin , bis wann Aufgabe erfüllt sein muss
Bis 1 Woche vor Erntebeginn	Zulassung des Erntebestandes (Formular 1); (6)	Eigentümer ²	☐	
	Anmeldung als Forstsamen/Forstpflanzenbetrieb (Formular 3); (8.1.3)	Forstsamen/Forstpflanzenbetrieb (Lieferant) ²	☐	
	Durchführung der Ernteprognose (8.1.2)	Eigentümer ²	☐	Baumarten-spezifisch 31.05. 15.07. 25.08.
	Besorgung Stammzertifikate (bzw. Prüfen der Zugriffsrechte im EZR-Programm), Plomben (Bei Kontrollstellen); (8.2)	Hoheitlich zuständiger Revierleiter	☐	
	Festlegung der Beerntungsmodalitäten (Verpachtung, Dienstleistung, Eigenernte) (Ernteüberlassungsvertrag Formular 6); (8.3.1)	Eigentümer ²	☐	
3 Werktage vor Ernte	Anzeige der Ernte (Formular 4); (8.1.4)	Forstsamen/Forstpflanzenbetrieb Erntefirma ²	☐	
	Terminbestätigung (Formular 5); (8.1.4)	Hoheitlich zuständiger Revierleiter	☐	
	Einrichten der Sammelstelle, (8.3.3)	Eigentümer ² / hoheitlich zuständiger Revierleiter ¹	☐	
Vor Erntebeginn	Festlegung der für die Ernte verantwortlichen Person, (8.3.1)	Eigentümer ²	☐	
	Einweisung in den Bestand, (8.3.2)	Hoheitlich zuständiger Revierleiter	☐	
	Einrichten des Sammelbuches und Belehrung (Formular 7 mit Anlage); (8.3.3)	Eigentümer ² / hoheitlich zuständiger Revierleiter ¹	☐	
Während der Ernte	Aufsicht der Ernte (ständig); (8.3.1)	Verantwortliche Person	☐	
	Führen des Sammelbuches (Formular 7 mit Anlage); (8.3.3)	Verantwortliche Person	☐	
	Kontrolle der Ernte (stichprobenweise); (8.3.1)	Hoheitlich zuständiger Revierleiter	☐	
Vor Abtransport des Ernteguts	Verschließen des Erntegutes und Ausstellung des Stammzertifikates (8.5)	Hoheitlich zuständiger Revierleiter	☐	
	Kennzeichnen des Erntegutes und Erstellung des Lieferscheines (wenn in Verkehr bringen ab Sammelstelle); (8.5;8.6)	Forstsamen/Forstpflanzenbetrieb Erntefirma ²	☐	
Nach Ernte	Verteilung der Stammzertifikate (entsprechend Schlüssel auf Stzk.)	Hoheitlich zuständiger Revierleiter	☐	Sofort nach Ausstellung
	Aufbewahrung des Sammelbuches (8.3.3)	Eigentümer ²	☐	

¹ Unterstützung bzw. Kontrolle durch hoheitlich zuständigen Revierleiter² bei Landeswald in dieser Funktion der Forstbetrieb bzw. Landeswaldrevier